

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/65	Ausländerrecht	IM	15.	14/716	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	14/75	Ausländerrecht	IM	16.	14/870	Gesundheitswesen	SM
3.	14/372	Ausländerrecht	IM	17.	14/151	Öffentlicher Dienst	IM
4.	14/851	Forsten	MLR	18.	14/483	Bausachen	WM
5.	14/853	Lehrer	KM	19.	14/693	Bausachen	WM
6.	14/909	Ausländerrecht	IM	20.	14/607	Bausachen	WM
7.	14/943	Sozialversicherung	SM	21.	13/6192	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
8.	13/4315	Ausländerrecht	IM	22.	14/912	Richter	JUM
9.	14/647	Ausländerrecht	IM	23.	14/844	Schulwesen	KM
10.	13/6546	Bausachen	WM	24.	14/868	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
11.	14/734	Bausachen	WM	25.	14/897	Gnadensachen	JUM
12.	14/755	Gewässerschutz	UM				
13.	13/5865	Bausachen	IM				
14.	14/610	Steuersachen	FM				

1. Petition 14/65 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentinnen begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petentinnen handelt es sich um eine im Mai 1940 geborene serbische Staatsangehörige (im Folgenden: Petentin zu 1) und ihre im Januar 1978 geborene Tochter (im Folgenden: Petentin zu 2). Die Petentinnen stammen aus dem Kosovo und gehören der Minderheit der Ashkali an. Der Ehemann der Petentin zu 1 lebte seit 1969 in Deutschland und war bis zu seinem Tod im August 2000 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Petentin zu 1 hielt sich von Juni 1991 bis Januar 1992 und wahrscheinlich von August 1993 bis Dezember 1998 im Rahmen des Ehegattennachzugs erlaubt im Bundesgebiet auf. Zuletzt waren sie und ihr Ehemann auf den Bezug von Arbeitslosenhilfe plus aufstockender Sozialhilfe angewiesen. Im Dezember 1998 reiste sie in das Kosovo aus.

Im August 1999 beantragte sie, nachdem ihre Aufenthaltserlaubnis zwischenzeitlich abgelaufen war, bei der deutschen Auslandsvertretung in Mazedonien ein Visum zur Wiedereinreise und zum Daueraufenthalt. Die inländische Ausländerbehörde stimmte der Erteilung des Visums nicht zu, da der Lebensunterhalt auch weiterhin nicht aus eigenen Mitteln gesichert werden konnte und bereits vor der Ausreise der Petentin zu 1 beabsichtigt gewesen war, die zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückzunehmen.

Die Petentin zu 1 reiste daraufhin im Dezember 1999 mit einem Pass, aber ohne Visum illegal in das Bundesgebiet ein. Die Ausländerbehörde wies die Petentin aufgrund dessen und wegen des Bezugs von Sozialhilfe im April 2000 aus dem Bundesgebiet aus. Die Entscheidung ist seit Oktober 2003 rechtskräftig.

Im März 2002 beantragte die Petentin zu 1 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag im April 2002 ab; die Entscheidung ist bestandskräftig.

Die Petentin macht geltend, aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in ihr Heimatland zurückkehren zu können. Laut vorgelegter Atteste leide sie unter einer schweren Depression verbunden mit rezidivierend auftretenden Ängsten sowie an Herzrhythmusstörungen und Bluthochdruck. Sie sei hilflos und bedürfe der Unterstützung durch ihre Tochter. Eine weitere Behandlung der physischen und psychischen Beschwerden sei dringend indiziert, im Kosovo jedoch nicht adäquat möglich.

Die Petentin zu 1 spricht kein Wort deutsch. Sie war während ihres Aufenthalts in Deutschland nie erwerbstätig und verfügt außerhalb ihrer Familie über keinerlei soziale Kontakte.

Die Petentin zu 2 reiste im Juni 1996 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet ein und beantragte im August 1996 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag im November 1997 ab, da die Petentin zu 2 zum Zeitpunkt ihrer Einreise bereits voll-

jährig gewesen war, und forderte sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den dagegen erhobenen Widerspruch im Oktober 1999 zurück. Das Verwaltungsgericht wies im November 2000 die Klage gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis ab, hob jedoch gleichzeitig die Abschiebungsandrohung auf. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt der Petentin zu 2 geduldet.

Im April 2001 beantragte die Petentin zu 2 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag im Juli 2001 ab, das Regierungspräsidium wies den dagegen eingelegten Widerspruch im März 2002 zurück. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im Dezember 2003 ab; die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ebenfalls im Dezember 2003 forderte die Ausländerbehörde die Petentin zu 2 erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den dagegen eingelegten Widerspruch im Mai 2005 zurück. Die hiergegen erhobene Klage dürfte im Zuge der späteren Eingabe an die Härtefallkommission zurückgenommen worden sein; diese Klage hatte keine vollzugshemmende Wirkung.

Im Juli 2005 leitete das Regierungspräsidium die Abschiebung der Petentin zu 2 ein. Diese stellte daraufhin einen Antrag nach § 123 VwGO mit dem Ziel der Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, der im Juli 2005 vom Verwaltungsgericht bzw. im September 2005 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt wurde. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Im Oktober 2005 wandten sich beide Petentinnen an die Härtefallkommission. Diese beschloss im April 2006, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Die Petentin zu 1 bezieht eine Witwenrente, über die sie auch krankenversichert ist. Die Wohnungsmiete wird vom Sozialamt bezahlt. Die Petentin zu 2 bestreitet ihren Lebensunterhalt in vollem Umfang aus öffentlichen Leistungen. Eine frühere geringfügige Erwerbstätigkeit als Putzhilfe hat sie Mitte 2005 aufgegeben. Sie macht geltend, nicht mehr arbeiten zu können, da sie sich um ihre Mutter kümmern müsse.

Die Petentinnen sind weiterhin im Besitz von Duldungen.

Die Petentin zu 2 kann eine Duldung nach Abschnitt IV der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten. Diese Duldung wird zum Zweck der Arbeitsplatzsuche bis 30. September 2007 erteilt.

Zwar hat die Petentin zu 2 erklärt, sie könne nicht arbeiten, da sie sich um ihre Mutter kümmern müsse; diese Aussage schließt die Anwendbarkeit der o.g. Regelung jedoch nicht von vornherein aus.

Die Petentin zu 1 hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Sie ist nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihr kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheitert bereits daran, dass die Petentin zu 1 ausgewiesen wurde und dadurch die Sperrwirkungen des § 11 AufenthG eingetreten sind. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird selbst beim Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die Sperrwirkungen werden auf Antrag befristet. Die Petentin zu 1 hat bislang allerdings noch keinen entsprechenden Antrag gestellt. Unabhängig davon wäre, da die Frist mit der Ausreise beginnt, für eine Befristungsentscheidung derzeit kein Raum.

Über die Sperrwirkungen des § 11 Abs. 1 AufenthG könnte nur im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen des Vorliegens rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse hinweggesehen werden; solche Ausreisehindernisse sind jedoch vorliegend nicht erkennbar.

Die Petentin macht geltend, unter verschiedenen physischen und psychischen Erkrankungen zu leiden, die auch weiterhin behandlungsbedürftig seien. Dazu ist anzumerken, dass vorliegend nur eine medikamentöse Behandlung auch der psychischen Erkrankungen erfolgen kann. Eine Gesprächstherapie o. ä. ist nicht möglich, da die Petentin zu 1 kein Deutsch spricht; es ist auch nicht geltend gemacht, dass der behandelnde Facharzt in der Lage wäre, eine Therapie in der Muttersprache der Petentin zu 1 durchzuführen.

Die bei der Petentin zu 1 bestehende Sprachbarriere ist auch die Ursache für die geltend gemachte Hilflosigkeit. Eine Kontaktaufnahme zum deutschen Umfeld ist der Petentin zu 1 nicht möglich; sie hat während ihres bisherigen Aufenthalts offenbar auch kein Interesse daran gezeigt. Damit ist es der Petentin zu 1 auch verwehrt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln und sich frei und ggf. zielgerichtet in ihrer Umgebung zu bewegen. Hierin und nicht in eventuellen körperlichen Einschränkungen ist in erster Linie der Grund für ihr Angewiesensein auf die Petentin zu 2 zu sehen.

Bei einer Rückkehr in das Kosovo stellte sich die Situation anders dar. Zum einen entfiel dort die Sprachbarriere. Zum anderen verfügte die Petentin zu 1 dank ihrer Witwenrente, die auch in das Kosovo überwiesen werden kann, über ein ausreichendes Einkommen, um ggf. Zuzahlungen zu erforderlichen Medikamenten leisten zu können.

Andere Ausreisehindernisse sind nicht erkennbar. Insbesondere stellt die Tatsache, dass einige der Kinder der Petentin zu 1 mit Daueraufenthaltsrecht bzw. als inzwischen deutsche Staatsangehörige im Bundesgebiet leben, kein Ausreisehindernis dar. Der Petentin zu 1 ist zuzumuten, aus dem Bundesgebiet auszureisen und vom Heimatland aus ggf. ein Verfahren zum Familiennachzug zu betreiben. Nach den derzeit vor-

liegenden Erkenntnissen dürften die Voraussetzungen des § 36 AufenthG jedoch nicht erfüllt sein.

Gründe, die die weitere Duldung der Petentin zu 1 rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Nachdem die Zulässigkeit der Abschiebung der Petentin zu 1 rechtskräftig festgestellt ist, könnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht zurückgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich dem Anliegen der Petentin 1 kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petentin zu 2 wurde eine Duldung bis zum 30. September 2007 erteilt. Insoweit wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

2. Petition 14/75 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent ein Bleiberecht erhalten kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

3. Petition 14/372 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt für sich, ihren Lebensgefährten und die gemeinsamen Kinder ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland. Petitionsverfasserin ist die Adoptivmutter der Petentin.

Die Petentin ist im September 1974 in Kroatien geboren. Ihre Staatsangehörigkeit ist ungeklärt; nach den vorliegenden Unterlagen besitzt sie weder die serbische noch die kroatische Staatsangehörigkeit; ein Rückübernahmeersuchen bezüglich Mazedoniens ist noch nicht beantwortet. Mit ihrem Lebensgefährten, einem im Juni 1975 geborenen serbischen Staatsangehörigen, hat sie vier Kinder, die im Juli 1990, im Juli 1993, im November 1998 und im Mai 2005 geboren wurden. Die Kinder dürften ebenfalls die serbische Staatsangehörigkeit besitzen. Drei der Kinder sind in Deutschland geboren; für diese hat der Petent

die Vaterschaft anerkannt und eine Sorgerechtsklärung abgegeben. Die Familie lebt in häuslicher Gemeinschaft.

Die Petentin und ihr Lebensgefährte, der nicht aus dem Kosovo stammt, gehören nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Roma an.

Die Petentin und das älteste Kind reisten im März 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im Januar 1994 als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 1 AsylVfG) ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Petentin und das Kind unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im März 1995 ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Februar 1997 stellte die Petentin einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte im selben Monat die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab und forderte die Petentin erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Im Juni 2000 beantragten die Petentin, ihre Kinder und ihr Lebensgefährte die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen. Die Ausländerbehörde lehnte die Anträge im Oktober 2000 ab. Das Regierungspräsidium wies die dagegen erhobenen Widersprüche im Januar 2001 zurück. Die Entscheidungen sind bestandskräftig.

Für das zweite und das dritte Kind galt nach § 14 a AsylVfG der Asylantrag seit März 2005, für das jüngste Kind seit August 2005 als gestellt.

Im Dezember 2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des zweiten und dritten Kindes ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte die Kinder unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Den Asylantrag des jüngsten Kindes lehnte das Bundesamt im Januar 2006 als offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 3 AsylVfG) ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte das Kind unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist ebenfalls bestandskräftig.

Im Juni 2006 wurde die Petentin von der Petitionsverfasserin, einer im Juli 1921 geborenen deutschen Staatsangehörigen, adoptiert.

Die Petentin ist nicht erwerbstätig und bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Adoptivmutter der Petentin ist nicht in der Lage, den Lebensunterhalt der Petentin zu sichern, da sie selbst Sozialleistungen bezieht.

Die Petentin ist während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der aktuelle Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält noch eine Verurteilung vom September 2004 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Die älteste Tochter der Petentin hat die Hauptschule abgeschlossen und eine Zusage für die Aufnahme in die Zweijährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege vorgelegt. Über einen Schulbesuch der anderen Kinder liegen keine Unterlagen vor.

Der Lebensgefährte der Petentin reiste ebenfalls im März 1992 ins Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte den Antrag im November 1993 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Lebensgefährten der Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Im Mai 1996 forderte die Ausländerbehörde den Lebensgefährten der Petentin erneut zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den hiergegen erhobenen Widerspruch im Oktober 1996 zurück. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Der Lebensgefährte der Petentin ist derzeit ebenfalls nicht erwerbstätig.

Auch er ist in erheblichem Maß strafrechtlich in Erscheinung getreten. Verurteilungen von mindestens 135 Tagessätzen sind der Allgemeinkriminalität zuzurechnen (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Urkundenfälschung, falsche Verdächtigung, Diebstahl, Siegelbruch) und noch im Bundeszentralregister eingetragen.

Die Petentin, ihre Kinder und ihr Lebensgefährte werden derzeit geduldet, nachdem eine gemeinsame Rückführung bislang nicht möglich war. Eine Rückübernahmezusage der serbischen Seite liegt für den Lebensgefährten der Petentin und die drei älteren Kinder vor. Das serbische Generalkonsulat hat ergänzend mitgeteilt, die Petentin könne ein Visum zum Daueraufenthalt in Serbien erhalten. Damit ist ungeachtet der Tatsache, dass eine zwangsweise Rückführung der Petentin nach Serbien nicht möglich ist, keine dauerhafte Familientrennung zu befürchten.

In der Petitionsschrift wird ausgeführt, die Petentin unterstütze ihre Adoptivmutter, die alters- und gesundheitsbedingt gebrechlich sei, im Haushalt und sei auch bereit, deren häusliche Pflege zu übernehmen. Die Ausländerbehörde hat aufgrund dessen im September 2006 Ermittlungen im häuslichen Umfeld der Petitionsverfasserin veranlasst. Diese ergaben, dass bisher eine Nachbarin kleinere Einkaufsdienste und Botengänge für die Petitionsverfasserin erledigt habe. Die Petentin selbst sei bisher nur zwei Mal zu Besuch gewesen und habe auch in der Vergangenheit keinerlei pflegerische Funktionen bei der Petitionsverfasserin übernommen. Es könne sich keinesfalls um eine langjährige Verbindung zwischen der Petentin und der Petitionsverfasserin handeln.

Die Petitionsverfasserin soll in einem Gespräch mit der o. g. Nachbarin erwähnt haben, es gehe nur darum, der Petentin, die wie sie der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehöre, ein Bleiberecht in Deutschland zu ermöglichen.

Soweit sich die Petentin und ihr Lebensgefährte auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petentin und ihr Lebensgefährte haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petentin und ihres Lebensgefährten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung der Petentin und des ältesten Kindes ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen für alle Familienmitglieder nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petentin und ihr Lebensgefährte können auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden. Für das jüngste Kind, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AsylVfG).

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petentin und ihr Lebensgefährte nicht.

Insbesondere kann die Petentin aus der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche für sich herleiten.

Die Petentin hat durch diese Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann nur ein Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, da die Petentin zum Zeitpunkt des Annahmeantrags bereits 31 Jahre alt war.

Ausländerrechtlich begründet die Erwachsenenadoption regelmäßig kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt eine solche Adoption grundsätzlich nicht zu einer vom Grundgesetz in besonderem Maße geschützten Kernfamilie im Sinne einer Lebens oder Hausgemeinschaft, sondern sie ist auf eine Begegnungsgemeinschaft angelegt, die auch durch wiederholte Besuche, Brief und Telefonkontakte sowie durch Zuwendungen aufrecht erhalten werden kann.

Die Erwachsenenadoption vermag im Hinblick auf Art. 6 GG – so das Bundesverfassungsgericht – nur dann zu einem dauernden Aufenthaltsrecht zu verhelfen, wenn Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung der Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen. Solche weitergehenden Schutzwirkungen aus Art. 6 GG ergeben sich dann, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Petentin nicht vor. Es ist bereits nicht nachgewiesen, dass die Adoptivmutter etwa wegen Pflegebedürftigkeit auf die besondere persönliche Lebenshilfe der Petentin im Sinne einer Beistands- und Betreuungsgemeinschaft angewiesen wäre. Die erforderlichen Unterstützungsleistungen wurden bisher offenbar durch eine Nachbarin erbracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Die Petentin und ihr Lebensgefährte können insbesondere keine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten.

Der Lebensgefährte der Petentin erfüllt einen Ausschlussgrund nach Nr. 3.3 der Anordnung, da er wegen vorsätzlicher Straftaten im Bereich der allgemeinen Kriminalität zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurde und diese Strafen noch im Bundeszentralregister eingetragen sind. Damit ist für die gesamte Familie (im Sinne der Anordnung) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, die Petentin und ihr Lebensgefährte aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstreben; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht

vorliegen. Ein Ausreisehindernis ergibt sich insbesondere nicht aus Artikel 6 GG, da, wie dargestellt, allenfalls eine vorübergehende Familientrennung in Kauf zu nehmen wäre.

Die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

4. Petition 14/851 betr. „Förster-Lehrer-Projekt“ 2007

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung seines Dienstherrn, des Landkreises S. H., seine Bewerbung zur Teilnahme am sog. „Förster-Lehrer-Projekt“ nicht zu unterstützen und die zur Teilnahme am Bewerberauswahlverfahren erforderliche schriftliche Zustimmung zur Beurlaubung unter Beibehaltung der Bezüge gemäß § 31 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme nicht zu erteilen.

Er bittet den Petitionsausschuss um eine Überprüfung der Entscheidung des Landkreises S. H.

1. Sachverhalt:

a) Hintergrund des „Förster-Lehrer-Projekts“

Aufgrund der Regelungen im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zahlt das Land auch für die am 1. Januar 2005 an die Kreise übergegangenen Beamten weiterhin die Versorgungsbezüge. Die Altersfluktuation im gehobenen Forstdienst entspricht jedoch im Durchschnitt nicht der festgelegten Effizienzrendite von 20% im Zeitraum 2005 bis 2011. Gleichzeitig hat die Kultusverwaltung im Bereich der Hauptschulen, und hier insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich, einen Lehrkräftemangel (Landesdienst). Zusätzliche Lehrereinstellungen würden beim Land jedoch zu doppelten Versorgungskosten (Forstbeamte und Lehrer) und bei den Kreisen ohne entsprechende Personalabgänge zu Mehrbelastungen führen (jährliche Abschmelzung der Mittelzuweisungen um 2% bzw. 3% durch das Land bis 2011).

Mit dem „Förster-Lehrer-Projekt“ hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Zusammenarbeit mit dem Kultus- und Wissenschaftsministerium auf diese Rahmenbedingungen reagiert und ein Qualifizierungsprogramm für interessierte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Forstdienstes und vergleichbare Angestellte mit unbefristeten Arbeitsverträgen im Landesdienst, bei den Land- und Stadtkreisen sowie den Kommunen in Baden-

Württemberg ausgearbeitet, das den Wechsel in den baden-württembergischen Schuldienst ermöglichen soll. Dieses Konzept wurde mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Die Teilnehmer/-innen verbleiben demnach für die gesamte Dauer der Qualifizierungsmaßnahme in der Personalzuständigkeit ihrer bisherigen Dienstherrn und werden von diesen beurlaubt. Die Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge für die gesamte Dauer der Qualifizierungsmaßnahme (Studium u. Vorbereitungsdienst, insgesamt 3,5 Jahre) wurde als Teilnahmevoraussetzung festgelegt. Nach erfolgreichem Abschluss der 2. Staatsprüfung werden die Absolventen in den Schuldienst übernommen, d. h. bisherige Bedienstete der Kreise und Kommunen wechseln in den Landesdienst.

Aufgrund der seit 1. Januar 2005 bestehenden Personalzuständigkeiten ist trotz der Abstimmung der Rahmenbedingungen zum „Förster-Lehrer-Projekt“ mit den kommunalen Landesverbänden mit diesem Angebot des Landes jedoch kein Anspruch der Beschäftigten auf Teilnahme an dem „Förster-Lehrer-Projekt“ verbunden. Vielmehr muss der Dienstherr (hier der Landkreis) in jedem Einzelfall über eine Genehmigung einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge gem. § 31 Abs. 4 AzUVO zur Teilnahme an diesem Qualifizierungsprogramm entscheiden.

b) Entscheidung des Landkreises S. H. auf Beurlaubung des Petenten

Der Petent wurde im Zuge der Verwaltungsreform zum 1. Januar 2005 zum Landkreis S. H. versetzt und wechselte gleichzeitig vom Landesdienst zum Dienstherrn Landkreis S. H. Vom 1. April 2006 bis 31. März 2007 ist gemäß § 1 Erziehungsurlaubsverordnung Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge bewilligt.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2006 beantragte der Petent beim Landkreis die Beurlaubung unter Beibehaltung der Bezüge gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 AzUVO zur Teilnahme am „Förster-Lehrer-Projekt“. Dieser Antrag wurde vom Landkreis geprüft. Die Zustimmung zu der Qualifizierungsmaßnahme hätte demnach für den Landkreis erhebliche finanzielle Mehraufwendungen zur Folge: Der Petent ist derzeit ohne Bezüge im Erziehungsurlaub, welcher zum 31. März 2007 endet. Mit Beginn des Studiums müssten die Bezüge wieder gewährt werden. Diese Leistungen sind zusätzlich, da der Petent derzeit keine besetzte Stelle innehat. Für den Zeitraum der gesamten Qualifizierungsmaßnahme würden sich diese Aufwendungen auf ca. 150.000 € belaufen.

Der vom Petenten vor dem Erziehungsurlaub bearbeitete Aufgabenbereich wird derzeit von seiner Ehefrau wahrgenommen, die sich nach der Geburt ihres Kindes bis zum 31. März 2006 im Erziehungsurlaub befand. Sollte die Ehefrau zur Versorgung des Kindes während der beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahme des Mannes (Petenten) Er-

ziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung beantragen, müsste der Aufgabenbereich von einem Dritten übernommen werden. Durch Altersabgänge und Mutterschutz bestehen jedoch derzeit am Landkreis S. H. hierfür keine Personalreserven mehr. Daher müsste eine zusätzliche Person zur Aufgabenwahrnehmung eingestellt und bezahlt werden.

Sollte der Petent nach Ablauf des Erziehungsurlaubs seinen Dienst wieder antreten und die Ehefrau ebenfalls wie bisher voll weiterbeschäftigt werden, könnten die Bezügeaufwendungen des Petenten durch Wegfall einer derzeitigen befristeten Anstellung aufgefangen werden. Nur im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme entstünden die Bezügeaufwendungen zusätzlich.

Insoweit besteht keine Vergleichbarkeit zu dem ein Jahr zuvor bewilligten Antrag eines Kollegen des Petenten. In diesem Falle konnte die Stelle unbesetzt bleiben. Die während der Beurlaubung weiter zu zahlenden Bezüge sind damit nicht zusätzlich und kompensieren sich durch den Wegfall nach Antritt des Lehramtes.

Der Antrag des Petenten auf Beurlaubung unter Beibehaltung der Bezüge gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 AzUVO zur Teilnahme am „Förster-Lehrer-Projekt“ wurde deshalb mit Schreiben des Landkreises vom 27. November 2006 abgelehnt.

- c) Entscheidung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum auf Zulassung des Petenten zum „Förster-Lehrer-Projekt“.

Der Petent hat sich auf die Ausschreibung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum „Förster-Lehrer-Projekt“ 2007 vom 18. September 2006 auf dem Dienstweg beworben. Mit Schreiben vom 14. November 2006 wurde dem Petenten von Seiten des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum mitgeteilt, dass für eine Teilnahme am „Förster-Lehrer-Projekt“ zwingend die schriftliche Zustimmung des Landkreises erforderlich sei. Der Petent wurde gebeten, diese baldmöglichst nachzureichen, da sonst eine Zulassung zum „Förster-Lehrer-Projekt“ ausgeschlossen sei. Da ihm diese Beurlaubung nicht genehmigt wurde, konnte der Petent seitens des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nicht im Auswahlverfahren zum „Förster-Lehrer-Projekt“ 2007 berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Würdigung:

Nach § 112 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 31 AzUVO kann Urlaub aus sonstigen Gründen nur gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sofern der Urlaub auch dienstlichen Interessen dient, können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Bezüge in größerem Umfang belassen werden. Über eine Beurlaubung hat der Dienstherr nach pflicht-

gemäßem Ermessen zu entscheiden und das Interesse des Beamten mit den dienstlichen Belangen abzuwägen.

In vorliegendem Fall standen der Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge erhebliche dienstliche Belange entgegen. Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass ein dienstliches Interesse an der Ausbildung des Petenten nicht besteht, da eine Einsparung im Rahmen der Effizienzrendite durch Wegfall der vom Petenten besetzten Stelle nicht möglich ist. Dem Landkreis würden deshalb zusätzliche Aufwendungen von ca. 150.000 EUR für eine aus seiner Sicht rein private Qualifizierungsmaßnahme des Petenten entstehen.

Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung wurde – entgegen der Auffassung des Petenten – nicht verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dieser nur dann verletzt, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung finden lässt. Dieser liegt jedoch hier vor, da im Falle der Beurlaubung des Petenten unter Belassung der Bezüge für den Landkreis im Gegensatz zu der Beurlaubung des Kollegen des Petenten, dessen Stelle während der Fortbildungsmaßnahme unbesetzt blieb, erhebliche Mehraufwendungen angefallen wären. Es gibt deshalb keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beurlaubung vom Landratsamt rechtsmissbräuchlich versagt worden ist.

Da die Personalhoheit zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise gehört, beschränkt sich die Aufsicht des Staats nach § 51 der Landkreisordnung i. V. m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf die Rechtsaufsicht. Der Landkreis hat jedoch nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen; es besteht somit keinerlei Anlass für dienst- oder rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 14/853 betr. Personalangelegenheiten der Lehrer

Mit der Petition wird beantragt, die bis 31. Januar 2007 bewilligte Beurlaubung gemäß § 153 c Landesbeamtengesetz bis zum Tag vor Beginn des Ruhestands weiter zu bewilligen.

Die am 24. Mai 1950 geborene Petentin ist Sonderschullehrerin an einer Förderschule in Baden-Württemberg. Sie war vom 18. September 2006 bis 31. Januar 2007 gemäß § 153 c LBG beurlaubt. Vor dieser Beurlaubung war die Petentin seit 1. Dezember 1996 durchgängig bis September 2006 teilzeitbeschäftigt.

Nach § 153 d Landesbeamtengesetz darf Urlaub nach den §§ 153 b und 153 c, auch zusammen, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

Die Petentin war vom 24. Februar 1978 bis 16. August 1987 aus familiären Gründen beurlaubt; zum Zeitpunkt ihrer Beurlaubung ab 18. September 2006 also insgesamt 11,5 Jahre. Zum Ende des für den Zeitraum 18. September 2006 bis 31. Januar 2007 bewilligten Urlaubs hat die Petentin die Höchstbewilligungsdauer von zwölf Jahren erreicht.

Der Höchstbewilligungszeitraum von zwölf Jahren findet nach § 153 d Satz 3 LBG in den Fällen des § 153 c Abs. 1 Nr. 2 (Beurlaubung bei Bewerberüberhang nach Vollendung des 55. Lebensjahres) keine Anwendung, wenn eine Rückkehr in eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Die Bewertung der Zumutbarkeit richtet sich nach dem individuellen Fall und setzt eine längere vorausgehende Beurlaubung voraus. So können zum einen gesundheitliche Gründe gegen eine Rückkehr sprechen oder auch technische Umwälzungen und Änderungen der Behördenaufgaben, die dem Beschäftigten eine Wiedereingliederung außerordentlich erschweren. Dies trifft im Fall der Petentin nicht zu. Sie war seit 1. Dezember 1996 bis September 2006 durchgängig teilzeitbeschäftigt. Es ist daher ausgeschlossen, dass eine Wiedereingliederung aufgrund des nur sehr kurzen Zeitraums, in dem die Petentin zuletzt beurlaubt war, nicht möglich ist.

Die Pflege von Betreuungsbedürftigen bzw. pflegebedürftigen Angehörigen rechtfertigt es zwar, nach § 153 b LBG Urlaub bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflege von Angehörigen allein ist aber nicht ausreichend, um den Ausnahmetatbestand des § 153 d Satz 3 LBG zu erfüllen. Dies hätte zur Folge, dass jede Lehrkraft, die das 55. Lebensjahr vollendet, bereits zwölf Jahre beurlaubt war und Angehörige zu pflegen hätte, nach § 153 d Satz 3 in Verbindung mit § 153 c Abs. 1 Nr. 2 LBG bis zum Beginn des Ruhestands zu beurlauben wäre. Damit wäre der Ausnahmetatbestand des § 153 d Satz 3 LBG über das vom Gesetzgeber gewollte Maß hinaus ausgeweitet. Bei der Prüfung, ob es einer Lehrkraft nach Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Vorliegen einer Beurlaubungsdauer von bereits zwölf Jahren zumutbar ist, zur Voll- und Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren, kann daher nur berücksichtigt werden, ob aus gesundheitlichen Gründen eine Rückkehr einer Lehrkraft nicht zumutbar bzw. ob eine Rückkehr deshalb nicht mehr zumutbar ist, da sie aufgrund einer langen Beurlaubungsdauer nur noch unter großen Schwierigkeiten in ihre Tätigkeit zurückfinden könnte. Einer Lehrkraft ist es dagegen nicht allein deshalb, weil sie Angehörige pflegen muss, unzumutbar, in den Schuldienst zurückzukehren.

Das für die Petentin zuständige Regierungspräsidium S. hat nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens durch den Hauptpersonalrat an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen den Antrag der Petentin auf Beurlaubung bis zum Tag vor Beginn des Ruhestands mit Schreiben vom 29. Januar 2007 abgelehnt.

Die Petentin hat in der Zwischenzeit anwaltlich den Antrag an das Verwaltungsgericht S. gestellt, dass Regierungspräsidium zu verpflichten, sie vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache, über den 31. Januar 2007 hinaus ohne Dienstbezüge zu beurlauben. Das Regierungspräsidium S. hat im Hinblick auf die zeitgleich eingereichte Petition beim Verwaltungsgericht S. das Ruhen des Verfahrens beantragt; die Petentin ist ebenfalls mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden. Sie wurde in der Zwischenzeit längstens bis eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Petitionsausschusses nach § 153 c LBG weiter beurlaubt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Döpfer

6. Petition 14/909 betr. Aufenthaltstitel

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 26-jährigen ledigen türkischen Staatsangehörigen, der im März 2005 mit einem gefälschten türkischen Reisepass in das Bundesgebiet eingereist ist und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag gestellt hat.

Im August 2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. In seinem Bescheid ist das Bundesamt ausführlich auf die vom Petenten vorgebrachte Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatland eingegangen. Es hat hierzu ausgeführt, es sei nicht erkennbar, dass dem Petenten im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht und im Übrigen festgestellt, dass die vom Petenten vorgebrachten Behauptungen unglaubhaft sind. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass der Petent bei seiner Anhörung im Bundesamt geäußert hat, ein Grund dafür, warum er nach Deutschland gekommen sei, habe auch darin gelegen, dass seine Großfamilie hier lebe. Sie seien insgesamt acht Geschwister. Das Asylverfahren ist seit September 2006 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Der Petent hat sich Anfang November 2006 unerlaubt nach Belgien begeben, wo er untertauchte. Nach Auffgriff durch die belgische Polizei wurde er am 21. November 2006 nach Deutschland überstellt und aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichtes A. in Abschiebehaf genommen.

Den im Dezember 2006 gestellten Asylfolgeantrag sowie den gleichzeitig gestellten Antrag auf Abänderung des Bescheides vom August 2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat das

Bundesamt im gleichen Monat abgelehnt. Der im Dezember 2006 gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht im Januar 2007 abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die erhobene Klage ist noch anhängig, entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung.

Der Petent wurde im März und im Juni 2006 wegen Sachbeschädigung zu Ersatzfreiheitsstrafen von 50 beziehungsweise 60 Tagessätzen verurteilt.

Der Petent ist hochgradig gewalttätig. Er hat mit seinem Verhalten massiv gegen die Heimordnung der von ihm bewohnten Gemeinschaftsunterkunft verstoßen und das friedliche Zusammenleben gravierend gestört. So hat er die Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft mehrfach unflätig beschimpft und beleidigt sowie versucht, ihnen durch Drohungen Angst zu machen. Diese Vorkommnisse gipfelten laut einem Bericht des Landratsamtes A.-D.-K. vom September 2006 darin, dass der Petent am 1. September 2006 aus nichtigem Anlass den Pkw des Sozialbetreuers demolierte und das Dienstzimmer mit dem Inhalt eines Feuerlöschers verschmutzte. Im Hinblick auf die beabsichtigte Abschiebung des Petenten hatte die Staatsanwaltschaft das deswegen eingeleitete Strafverfahren zunächst eingestellt. Das Personal der Gemeinschaftsunterkunft dachte mit Schrecken an eine mögliche Rückkehr des Petenten, wäre die Abschiebung in sein Heimatland gescheitert.

Der Petent wurde Ende Januar 2007 beim türkischen Generalkonsulat vorgeführt, wo ihm ein Passersatzpapier ausgestellt wurde.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht zurückgestellt werden. Der Petent wurde inzwischen unter ärztlicher Begleitung in sein Heimatland zurückgeführt.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die Rückführung des Petenten in sein Heimatland wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 14/943 betr. Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die Petentin ist eine Steuerberatungsgesellschaft und erstellt im Rahmen eines Lohnmandats für verschiedene Unternehmen die Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Im Rahmen ihres Mandates haftet die Petentin für Nachforderungen, die sich aus einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung – wie etwa einer Betriebsprüfung gem. § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IV) – ergeben.

Die Petition richtet sich gegen die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) in

Folge einer Betriebsprüfung geltend gemachte Nachforderung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Wege der Lohn- und Gehaltsabrechnung an den Arbeitnehmer ausbezahlt und von diesem an eine private Krankenversicherung abgeführt wurde. Das Anliegen wird durch einen exemplarisch dargestellten Einzelfall konkretisiert. Insoweit wird durch die Petentin eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der DRV getroffenen Einzelfallentscheidung begehrt.

Sachverhalt:

Die Petentin legt exemplarisch dar, welche Auswirkungen ein im Rahmen einer Betriebsprüfung rückwirkend festgestellter Beitragsanspruch in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für einen ihrer Mandanten (Arbeitgeber) hatte. Im vorliegenden Fall führte die Betriebsprüfung zur Einstufung der Mitarbeiterin eines Mandanten in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 SGB V nicht vorlagen. Dadurch entstand eine Nachforderung in Höhe von ca. 18.000 Euro. Da im vorliegenden Fall die Mitarbeiterin gegenüber ihrem Arbeitgeber mitgeteilt hatte, dass sie von der Versicherungspflicht befreit sei und zur Gehaltsabrechnung den Versicherungsschein einer privaten Krankenversicherung vorgelegt hatte, führte der Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die von der Mitarbeiterin genannte Versicherungsgesellschaft ab.

Die Petentin bemängelt, dass die DRV eine Anrechnung dieser bereits bezahlten Arbeitgeberanteile auf die geltend gemachte Nachforderung nicht zugelassen habe, da die Mitarbeiterin privat versichert gewesen sei. Wohingegen im Falle einer freiwilligen Versicherung der Mitarbeiterin bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung die geleisteten Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet worden wären und es dadurch insgesamt zu einer reduzierten Nachforderung gekommen wäre. Dadurch, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an eine private Krankenversicherung abgeführt worden seien, sei es zu einer doppelten Erhebung der Versicherungsbeiträge gekommen. Die Petentin sieht in der verweigerten Anrechnung der bereits gezahlten Versicherungsbeiträge einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und eine Diskriminierung der privaten Krankenversicherung. Sie beruft sich dabei auf ein rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 10. Januar 2001, dem zu Folge es bei einer rückwirkenden Beitragsforderung an einem Leistungsanspruch gegenüber der (gesetzlichen) Krankenkasse fehle (Verstoß gegen das sog. versicherungsrechtliche Gegenleistungs- und Äquivalenzprinzip).

Aus der Petition und den beigelegten Unterlagen geht hervor, dass zu dem exemplarisch dargelegten Einzelfall eine sozialgerichtlich überprüfte Entscheidung der DRV Baden-Württemberg, Außenstelle R., vorliegt. Diese Entscheidung hat zu einer Haftung der Petentin

gegenüber einem ihrer Mandanten (Firma S.) geführt. Die von der Firma S. erhobene Klage gegen den Nachforderungsbescheid der DRV R. vom 1. Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2005 wurde vom Sozialgericht R. mit Urteil vom 28. Juli 2006 abgewiesen. Eine Berufung gegen dieses Urteil wurde nach Angaben der Petentin nicht eingelegt.

Ferner hat die Petentin mit Schreiben vom 13. November 2006 an den Prüfdienst der DRV Baden-Württemberg, Außenstelle R., die gesammelten Personalstammlblätter sowie monatlichen Lohnjournale ihrer Mandanten übersandt und daran die Bitte geknüpft, diese und künftige Gehaltsabrechnungen auf sozialversicherungsrechtliche „Richtigkeit“ zu überprüfen. Daraufhin hat die DRV Baden-Württemberg, Außenstelle R., mit Schreiben vom 23. November 2006 mitgeteilt, dass über die Versicherungspflicht außerhalb der eigentlichen Betriebsprüfung die Einzugsstelle nach § 28 h SGB IV entscheide. Im Übrigen wurde seitens der DRV bezweifelt, ob für diese Entscheidung die Personalstammlblätter ausreichen.

Um eine Gleichbehandlung von Beitragszahlungen an die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung einerseits und die private Krankenversicherung andererseits herbeizuführen, hat die Petentin eine Änderung der entsprechenden Vorschriften im Sozialgesetzbuch IV angeregt. Zu diesem Zwecke hat die Petentin mit Schreiben vom 24. Januar 2007 eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet. Der Petitionsausschuss des Bundestags teilte der Petentin daraufhin mit, dass er hinsichtlich des gesetzgeberischen Anliegens eine Prüfung eingeleitet habe, die einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Soweit es um die einzelfallbezogene Entscheidung der DRV gehe, könne der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht tätig werden. Insoweit wurde auf die Zuständigkeit des Landtags von Baden-Württemberg verwiesen.

Bewertung:

Nach § 28 e Abs. 1 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu zahlen. Er ist auch verpflichtet, noch nicht verzehrte Beiträge für zurückliegende Zeiträume nach zu entrichten, selbst wenn er erst nachträglich von der Beitragspflicht Kenntnis erlangt und den Arbeitnehmeranteil nicht mehr fordern kann. Dabei ist unerheblich, ob ihn an der verzögerten Beitragszahlung ein Verschulden trifft. Selbst durch grob pflichtwidriges und möglicherweise strafbares Verhalten des Arbeitnehmers wird der Arbeitgeber von seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht frei.

§ 28 p SGB IV überträgt dem prüfenden Rentenversicherungsträger die Zuständigkeit für die aufgrund von Prüffeststellungen zu erlassenden Verwaltungsakte zur Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und Beitragshöhe zu allen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beteiligten Sozialversicherungszweigen. Die Zuständigkeit der Einzugsstellen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Betriebsprüfung er-

streckt sich gem. § 28 p Abs. 1 Satz 4 SGB IV ausdrücklich auch auf die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die keine Beiträge entrichtet wurden (z. B. geringfügig Beschäftigte oder versicherungsfreie Personen), denn auch die Entscheidung des Arbeitgebers, es bestehe keine Versicherungs- bzw. Beitragspflicht, muss vom Rentenversicherungsträger nachgeprüft werden können.

Im vorliegenden Fall hat die DRV in ihrem Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2005 im Wesentlichen ausgeführt, dass im Rahmen der Betriebsprüfung bei der Firma S. festgestellt worden sei, dass eine Mitarbeiterin bereits mit Aufnahme der Tätigkeit zum 1. Januar 2001, aber auch in den folgenden Jahren die jährliche Arbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung „bei weitem unterschritten“ habe. Somit habe von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an eine Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung vorgelegen. Der Arbeitgeber habe sich insoweit nicht auf die Angaben seiner Mitarbeiterin verlassen dürfen.

Das Sozialgericht R. führt in der Begründung seines Urteils insbesondere aus, dass die Versicherungspflicht auf Seiten der Versicherten Ansprüche auf Leistungen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die zuständige Krankenkasse die Pflicht begründe, das versicherte Risiko zu tragen, d. h. bei Eintritt des Versicherungsfalles die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Diese Rechte und Pflichten bestünden ab Erfüllung der Versicherungspflicht begründenden Tatbestandes der Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unabhängig von einer tatsächlichen Beitragsabführung durch den Arbeitgeber. Dieser werde von seiner Pflicht zur Beitragszahlung durch die bloße, nicht zutreffende Behauptung eines Arbeitnehmers, nicht versicherungspflichtig zu sein, zum Beispiel weil eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 SGB V erfolgt sei, nicht befreit. Insbesondere trage der Arbeitgeber das Risiko, auch zu einem Zeitpunkt noch zu einer Beitragszahlung herangezogen zu werden, zu dem er wegen Beendigung des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses von der ihm nach § 28 g SGB IV eingeräumten Möglichkeit des Beitragsabzuges vom Lohn keinen Gebrauch mehr machen könne, wenn er auf Erklärungen seines Arbeitnehmers zum Vorliegen der Befreiung von der Versicherungspflicht vertraue, ohne sich von der Richtigkeit der Behauptung durch Einsichtnahme in den Befreiungsbescheid der zuständigen Krankenkasse zu überzeugen. Auch der von der Klägerin gewährte Zuschuss zur privaten Krankenversicherung sei Folge dieses von der Klägerin eingegangenen Risikos.

Aus Sicht des Arbeitgebers kommt die Nachforderung der DRV zwar de facto einer doppelten Beitragserhebung gleich. Gleichwohl steht diese Nachforderung im Einklang mit den Grundprinzipien des Beitragsrechts im System der Gesetzlichen Krankenversicherung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 4. Oktober 1998, 4/11 a RK 2/87) kann eine Äquivalenzstörung dann hingenommen werden, wenn sie auf einem vorwerfbareren Verhalten beruhe. Im vorliegenden Fall bestehen Anhaltspunkte

dafür, dass ein solches Verhalten vorliegt. Dem Arbeitgeber bleibt es im Übrigen unbenommen, in Fällen in denen das vorwerfbare Verhalten auf Seiten des Arbeitnehmers lag, gegenüber diesem eine Regressforderung zu stellen.

Ferner kann dem Anliegen der Petentin, zur Vermeidung künftiger nachträglicher Beitragsforderungen durch die Rentenversicherung die Gehaltsabrechnung ihrer Mandanten auf sozialversicherungsrechtliche Richtigkeit überprüfen zu lassen, nicht gefolgt werden. Grund dafür ist, dass außerhalb der eigentlichen Betriebsprüfung über die Versicherungspflicht die Einzugsstelle entscheidet. In Zweifelsfällen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht, (etwa zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beschäftigung neuer Mitarbeiter in der Sozialversicherung) eine Entscheidung der Einzugsstelle nach § 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV durch feststellenden Verwaltungsakt herbeizuführen. Stellt sich in diesen Fällen bei einer späteren Betriebsprüfung aufgrund der Lohn- und Gehaltsunterlagen heraus, dass die von der Einzugsstelle vorgenommene Einstufung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wird der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nicht für die Vergangenheit, sondern lediglich für die Zukunft geltend machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

8. Petition 13/4315 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im Juli 1958 bzw. im September 1959 geborenes Ehepaar und dessen im Januar 1982, im Mai 1984 und im Februar 1996 geborene Kinder. Die Petenten sind vietnamesische Staatsangehörige. Das jüngste Kind ist in Deutschland geboren.

Die Behandlung der Petition wurde seinerzeit zurückgestellt, da nicht ausgeschlossen erschien, dass die Petenten unter eine bevorstehende Bleiberechtsregelung fallen könnten.

Die abschließende Prüfung hat inzwischen ergeben, dass die Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem die Petenten ein Aufenthaltsrecht erhalten können.

Berichterstatter: Döpfer

9. Petition 14/647 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

II.

Der Petent, ein 38-jähriger kroatischer Staatsangehöriger, reiste zuletzt im September 2003 in das Bundesgebiet ein und heiratete Anfang Oktober 2003 eine deutsche Staatsangehörige. Aufgrund der Eheschließung wurde dem Petenten eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die im Oktober 2004 um weitere zwei Jahre verlängert wurde.

Die Eltern des Petenten leben bereits seit August 1969 im Bundesgebiet und sind seit November 1992 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, die als Niederlassungserlaubnis fortgilt. Der Petent wuchs jedoch bei seinen Großeltern im Heimatland auf, besuchte dort acht Jahre lang die Schule und leistete auch seinen Militärdienst ab. Weil er mittlerweile die Altersgrenze überschritten hatte, war ein Nachzug im Rahmen des Kindernachzugs zu seinen Eltern nicht mehr möglich.

Der Petent hielt sich erstmals in der Zeit vom Dezember 1989 bis März 1990 zu Besuch bei seinen Eltern im Bundesgebiet auf und dann wieder als Bürgerkriegsflüchtling von Juli 1991 bis zu seiner im Mai 1994 erfolgten freiwilligen Ausreise. Sein Aufenthalt war in dieser Zeit geduldet.

Aufgrund eines Hinweises, dass es sich bei der Ehe des Petenten um eine Scheinehe handeln würde, veranlasste die Ausländerbehörde ein Strafermittlungsverfahren, das dazu führte, dass der Petent im Juni 2006 durch das Amtsgericht wegen vorsätzlicher unrichtiger Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt wurde. Die Feststellungen des Gerichts hatten ergeben, dass der Petent spätestens zwei Monate nach der Hochzeit die gemeinsame Wohnung mit seiner Ehefrau verlassen und wieder zu seinen Eltern gezogen war. Lediglich im März/April 2004 lebte er nochmals für ca. zwei Wochen bei seiner deutschen Ehefrau. Gleichwohl haben der Petent und seine Ehefrau anlässlich einer gemeinsamen Vorsprache bei der Ausländerbehörde im Oktober 2004 unterschriftlich erklärt, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem gemeinsamen Hausstand am Wohnsitz der Ehefrau führen. Die Bedeutung der Erklärung für das Aufenthaltsrecht sowie die möglichen strafrechtlichen Folgen waren den Eheleuten zuvor vom Sachbearbeiter der Ausländerbehörde erläutert worden. Die gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegte Berufung des Petenten wurde durch das Landgericht im Oktober 2006 verworfen.

Im Juli 2005 hat die Ausländerbehörde die Gültigkeit der bis Oktober 2006 befristeten Aufenthaltserlaubnis des Petenten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf zwei Monate ab Zustellung des Bescheids verkürzt und ihn gleichzeitig unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben. Aufgrund eines rechtlichen Hinweises des

Regierungspräsidiums hat die Ausländerbehörde im Dezember 2005 den Bescheid vom Juli 2005 und die erteilte Aufenthaltserlaubnis gem. § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurückgenommen sowie den Petenten ausgewiesen und ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im Februar 2006 zurückgewiesen. Die im März 2006 erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Januar 2007 abgewiesen. Das Urteil ist seit Februar 2007 rechtskräftig. Der Antrag des Petenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde vom Verwaltungsgericht bereits im Juni 2006 abgelehnt, die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 2006 zurückgewiesen.

Das für Eheaufhebungen nach § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB zuständige Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom Januar 2007 beim Amtsgericht die Aufhebung der Ehe des Petenten mit der deutschen Staatsangehörigen beantragt.

Im September 2006 wurde der Petent wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verurteilt.

Der Petent besitzt seit März 2003 einen festen Arbeitsplatz als Automechaniker. Er ist allerdings aufgrund eines Unfalles seit rund einem Jahr krankgeschrieben und bezieht Krankengeld.

III.

Der Petent ist nach § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Er hat das Bundesgebiet zu verlassen, da er weder im Besitz eines Aufenthaltstitels noch vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist. Ihm kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits die mit der Ausweisung des Petenten verbundene Sperrwirkung gem. § 11 AufenthG entgegen. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein Antrag auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung wurde vom Petenten bislang nicht gestellt.

Über die Sperrwirkung der Ausweisung könnte allein im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG hinweggesehen werden. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Ein tatsächlicher Hinderungsgrund für die Ausreise des Petenten liegt nicht vor. Auch eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ist nicht ersichtlich.

Selbst wenn die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht bestehen würde, könnte der Petent keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Insbesondere kann Ausländern ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung des Bundes dies ausdrücklich vorsieht oder wenn es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, in dem an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die vom Petenten bisher ausgeübte Tätigkeit als Kraftfahrzeugmechaniker fällt jedoch unter keinen der in der Beschäftigungsverordnung geregelten Tatbestände. Auch ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung in dem genannten Sinne ist nicht ersichtlich.

Auch das Vorbringen des Petenten, dass er keine familiären oder freundschaftliche Bindungen in seinem Heimatland mehr besitzen würde und dort auch keine beruflichen Erfolgsaussichten bestünden, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Dem Petenten kann zugemutet werden, in sein Heimatland zurückzukehren. Er hat sich bisher lediglich während des Bürgerkriegs in seinem Heimatland in der Zeit vom Juli 1991 bis Mai 1994 für rund drei Jahre geduldet in Deutschland aufgehalten und befindet sich im Übrigen erst seit September 2003 wieder in Deutschland. Den weit überwiegenden Teil seines bisherigen Lebens hat er in seinem Heimatland verbracht. Der Petent wurde dort geboren, ging zur Schule, leistete seinen Militärdienst ab und absolvierte seine Berufsausbildung. Es dürfte ihm daher keine Probleme bereiten, sich in seinem Heimatland wieder zurechtzufinden. Zudem hat der Petent in der Beschuldigtenvernehmung im Juni 2005 geäußert, dass seine hier lebenden Eltern in zwei Jahren nach Kroatien zurückkehren würden und es ihm egal wäre, dann ebenfalls dorthin heimzukehren. Solange seine Eltern sich noch in Deutschland aufhalten, kann er den Kontakt zu ihnen durch Briefe und Telefonate aufrechterhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

10. Petition 13/6546 betr. Bausachen – Errichtung von Wohngebäuden –

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen zwei negative Bauvorbescheide für die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit Garagen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Bauvorbescheid für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1199 in der Gemeinde Pf.-H.

Die Petentin hat für ein geplantes Wohngebäude, 2-geschossig mit Sattel- oder Walmdach, und Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1199 einen Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eingereicht.

Das Baugrundstück stellt eine Baulücke dar. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück ist ein am 18. September 1968 genehmigtes Wohngebäude vorhanden. Auf dem süd-östlich angrenzenden Grundstück steht ein Wohn- und Geschäftsgebäude. In der südwestlichen Richtung zum Baugrundstück befindet sich das Gebäude der Weingärtnergenossenschaft (WG). Im hinteren Gebäudeteil des WG-Gebäudes sind die Traubenannahme und die druckluftbetriebenen Pressen untergebracht. Wegen dieser Einrichtungen wurden vom Gewerbeaufsichtsamt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben. Die Gemeinde Pf. hat das Einvernehmen für das Wohnhaus mit Garage nicht in Aussicht gestellt. Die untere Baurechtsbehörde (Stadt Ö.) hat die Bauvoranfrage abgelehnt. Das anhängige Widerspruchsverfahren ist derzeit ausgesetzt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids im Petitionsverfahren hat ergeben, dass für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens eine Lärmprognose durch eine fachlich geeignete Stelle erforderlich ist. Nach der vom Gewerbeaufsichtsamt durchgeführten Prüfung der eingereichten Lärmprognose vom 30. November 2006 bestehen nunmehr aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das geplante Wohnhaus mit Garage keine Bedenken mehr. Die Gemeinde Pf. hat über das Bauvorhaben im Gemeinderat nochmals beraten und das planungsrechtliche Einvernehmen für das Vorhaben in Aussicht gestellt.

Da dem Antrag derzeit keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Bauvorbescheid nach § 57 LBO für die Errichtung des

Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1199 erteilt werden.

2. Bauvorbescheid für die Errichtung eines 2-geschossigen Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1193 in der Gemeinde Pf.-H.

Die Petentin hat für die Errichtung eines 2-geschossigen Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1193 einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO eingereicht.

Das Grundstück Flst.-Nr. 1193 liegt am Ortsrand von Pf.-H. In südlicher Richtung ist ein Wohngebäude auf dem Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 1188 vorhanden. Das Gebäude wurde am 14. Januar 1964 genehmigt. In nordwestlicher Richtung, in einem Abstand von ca. 50 m, befindet sich das Gebäude der Weingärtnergenossenschaft (WG). Wegen der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb der WG hat das Gewerbeaufsichtsamt erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde hat ergeben, dass sich das Baugrundstück im Außenbereich befindet. Die Gemeinde hat das Einvernehmen für das Vorhaben nicht in Aussicht gestellt. Die untere Baurechtsbehörde hat den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids abgelehnt. Das anhängige Widerspruchsverfahren ist derzeit ausgesetzt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben, die nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind, im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ö.-Pf. stellt für den Bereich, in dem das Vorhaben geplant ist, eine landwirtschaftliche Fläche dar. Das geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und beeinträchtigt somit öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Da dem Vorhaben zu prüfende öffentlich-rechtliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegenstehen, scheidet die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1193 aus. Die Petenten sind auf den Rechtsweg (Widerspruch, Klage) zu verweisen.

Die Tatsache, dass im Außenbereich ein dort nicht privilegiertes Wohngebäude genehmigt und errichtet ist, führt zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit der Erteilung eines Bauvorbescheids für das auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1199 geplante Vorhaben abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Ansonsten kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Grünstein

11. Petition 14/734 betr. Brandverhütungsschau

Sachverhalt:

Der Petent hatte sich nach Durchführung einer Brandverhütungsschau auf dem Betriebsgelände der G. H. GmbH & Co. KG gegen den Prüfbericht, gegen die Anordnung der Baurechtsbehörde vom 22. Dezember 2004 zur Beseitigung von Mängeln sowie gegen die Gebührenerhebung gewandt. Er trägt nun vor, dass eine Widerspruchsfrist abgelaufen sei, weil er sich zunächst an verschiedene Gremien und Abgeordnete gewendet habe, um seine Einwendungen untermauern zu können. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob er durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Lage versetzt werden könne, den Rechtsweg einzuschlagen.

In der 1968 baurechtlich genehmigten Fabrikhalle, die seit 1996 durch das metallverarbeitende Unternehmen des Petenten genutzt wird, fand zuletzt 1983 eine Brandverhütungsschau statt. Da der vorgeschriebene Abstand für eine Brandverhütungsschau von höchstens fünf Jahren weit überschritten war, führte der Gemeindeverwaltungsverband D. als zuständige Baurechtsbehörde im Zeitraum vom 13. September 2004 bis 16. September 2004 in drei Gemeinden eine Brandverhütungsschau durch. Hierzu wurde das Ingenieurbüro für Brandschutz R. als Sachverständiger herangezogen. Bei der nach vorausgegangener Ankündigung am 14. September 2004 im Betrieb des Petenten durchgeführten Brandverhütungsschau wurden mehrere Sicherheitsmängel festgestellt: Ausgelaufene Betriebsstoffe waren risikobehaftet aufgenommen worden. Hierzu wurde empfohlen, künftig Ölbinder zu verwenden und das Material sofort nach Gebrauch fachgerecht zu entsorgen. Die im Gebäude vorgefundenen Handfeuerlöschgeräte waren entgegen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nicht turnusgemäß durch einen Sachkundigen nach DIN 14406 überprüft worden. Acetylen- bzw. Druckgasbehälter waren entgegen den Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC 208) in Verbindung mit der Acetylenverordnung unsachgemäß gelagert. Ein Notausgang war nicht in vollem Maß nutzbar. Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen fehlten. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2004 teilte die Baurechtsbehörde dem Unternehmen des Petenten das Ergebnis der Brandverhütungsschau mit und ordnete die Beseitigung der Mängel und die Erledigung der Auflagen an. Für die Amtshandlung, einschließlich des Aufwands des Sachverständigen und der Baurechtsbehörde, wurde eine Gebühr von zusammen 794,71 €, festgesetzt.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2005 erhob der Petent „Widerspruch zum Gebührenbescheid über die Brandschutzschau“ mit der Anmerkung, eine Begründung werde nachgereicht. Die Baurechtsbehörde erbat eine Begründung zunächst bis 14. Februar, später bis 21. Februar 2005 und, nachdem der Petent um weitere Fristverlängerung bis zur Klärung einer Rückfrage bei seiner Berufsgenossenschaft bat, bis 14. März 2005. Mit einem per Telefax am 16. März 2005 eingegangenen Schreiben, dem eine Auskunft der Süddeutschen

Metall-Berufsgenossenschaft zugrunde lag, teilte der Petent mit, dass nach der maßgebenden Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) unter Punkt 2 „die betreffenden Anlagen, in denen eine Brandverhütungsschau durchzuführen ist, genau aufgeführt“ seien. Die eigene Fabrikanlage falle nicht unter die dort aufgeführten Anlagen. Die im Protokoll des Ingenieurbüros R. aufgeführte Ziffer 2.11 („geschlossene Großgarage im Sinne der Garagenverordnung“) sei nicht zutreffend. Somit sei die Brandverhütungsschau ohne rechtsgültige Grundlage durchgeführt worden. Deshalb widerspreche er nochmals den Zahlungsbescheiden.

Die Baurechtsbehörde, die dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, legte diesen mit Schreiben vom 22. März 2005 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Das Regierungspräsidium informierte den Petenten am 6. Juni 2005 umfassend über die Rechtsgrundlagen der Brandverhütungsschau und die Grundlagen der Gebührenfestsetzung. Es teilte ihm insbesondere mit, dass der Katalog der VwV-Brandverhütungsschau mit baulichen Anlagen und Räumen, in denen eine Brandverhütungsschau durchzuführen ist, nicht abschließend sei. Bei der im Gutachten aufgeführten Nr. 2.11 (geschlossene Großgaragen) handle es sich offensichtlich um einen Schreibfehler. Nach Nr. 2.17 der VwV-Brandverhütungsschau sei eine Brandverhütungsschau auch bei baulichen Anlagen und Räumen durchzuführen, die mit dem Gefährdungsgrad der unter Nr. 2.1 bis 2.16 der VwV aufgeführten Anlagen und Räume vergleichbar sind. So gelte Nr. 2.14 für gewerbliche Anlagen, in denen Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, verarbeitet oder verwendet werden, von denen im Brandfall Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Deshalb sei es in keiner Weise zu beanstanden, wenn die Baurechtsbehörde davon ausgegangen ist, dass in dem metallverarbeitenden Produktionsbetrieb des Petenten auch für die Produktion typische Schleiföle verwendet werden und eine Brandverhütungsschau durchgeführt hat.

Der Petent wurde um Rückäußerung bis 29. Juni 2005 gebeten, ob er das Widerspruchsverfahren fortführen oder den Widerspruch zurücknehmen wolle, nach Ablauf dieser Frist ergehe ein förmlicher Widerspruchsbescheid. Da sich der Petent nicht fristgerecht äußerte, wurde der Widerspruch mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 6. Juli 2005 kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, dass gegen die Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes D. vom 22. Dezember 2004 und gegen den Widerspruchsbescheid, soweit er eine zusätzliche Beschwerde enthält, innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Klage wurde nicht erhoben.

Am 9. September 2005 bat Herr Abgeordneter Sch. MdL, an den sich der Petent wendete, den damals für das Baurecht zuständigen Innenminister um Überprüfung der Angelegenheit. Das Innenministerium teilte

nach Abschluss der Überprüfung mit Schreiben vom 21. November 2005 Herrn Abgeordneten Sch. MdL und mit Schreiben vom 25. November 2005 – aufgrund einer Eingabe an das Staatsministerium – auch dem Petenten mit, dass die Durchführung der Brandverhütungsschau im Betrieb des Petenten nicht zu beanstanden sei. Auch die Gebührenfestsetzung sei nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde empfohlen, die fälligen Gebühren zu bezahlen. Im Hinblick auf die derzeitige Nutzung des Gebäudes sei die untere Baurechtsbehörde gebeten worden, zu prüfen, ob in dem Betrieb auch künftig Brandverhütungsschauen durchgeführt werden müssten.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 wendete sich der Abgeordnete Herr K. MdB an den Innenminister und bat um Stellungnahme, unter anderem auch zur Aussage des Petenten, dass dessen Unternehmen nicht unter die der Brandverhütungsschau unterliegenden Anlagen falle. Der Petent habe auch darauf hingewiesen, dass die Maschinen seines Unternehmens ausschließlich mit einem nicht brennbaren Kühlschmiermittel betrieben würden. Diese Anfrage beantwortete der Innenminister mit Schreiben vom 11. Januar 2006 entsprechend der Rückäußerungen vom November 2005 an Herrn Abgeordneten Sch. MdL und den Petenten.

Auf Anfrage eines Bevollmächtigten bestätigte die untere Baurechtsbehörde dem Petenten am 3. April 2006, dass sie die Notwendigkeit einer künftigen Brandverhütungsschau in dessen Betrieb vor deren Durchführung prüfen werde.

Die angefallenen Gebühren für die Brandverhütungsschau und die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums sind zwischenzeitlich bezahlt worden.

Rechtliche Würdigung:

Die Behauptung des Petenten, er habe eine Widerspruchsfrist versäumt, trifft nicht zu. Wie sich auch aus den Petitionsakten ergibt, hat der Petent am 11. Januar 2005 form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde vom 22. Dezember 2004 erhoben. Das Regierungspräsidium hat die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung umfassend geprüft und das ihm gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) obliegende Verwaltungsverfahren mit dem Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2005 rechtmäßig abgeschlossen. Der Abschluss des Vorverfahrens ist Sachurteilsvoraussetzung für die Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Nach § 74 VwGO beträgt die Klagefrist einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheids. Diese Frist hat der Petent versäumt. Dadurch wurde der Bescheid des Regierungspräsidiums unanfechtbar. Nach § 60 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 VwGO entscheidet, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten auf Antrag das Verwaltungsgericht über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Daher kann nur das Gericht über einen Wiedereinsetzungsantrag entscheiden. Der Verwaltung kommt diese Entscheidung nicht zu.

Eingaben des Petenten an das Staatsministerium und den Innenminister über Dritte erfolgten erst nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids. Sollte der Petent gleichwohl unverändert davon überzeugt sein, er habe die Klagefrist unverschuldet versäumt, weil er sich nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an „Gremien und Abgeordnete“ wendete, müsste er auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen werden.

Das Regierungspräsidium und das Innenministerium informierten den Petenten umfassend über die rechtlichen Voraussetzungen der Durchführung einer Brandverhütungsschau: Die Baurechtsbehörden haben darauf zu achten, dass bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen die baurechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, damit Leben und Gesundheit nicht bedroht und die Anlagen ohne Missstände nutzbar sind (§ 47 Abs. 1 in Verbindung mit insbesondere § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg – LBO). In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 21. November 1997 – VwV-Brandverhütungsschau – (GABl. S. 689), neu erlassen und geändert durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau vom 10. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 10), Regelungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau getroffen. Ziel der Brandverhütungsschau ist insbesondere die vorbeugende Abwehr von Gefahren, die durch einen Brand entstehen können. Sie ist daher in allen baulichen Anlagen und Räumen durchzuführen, die wegen ihrer baulichen Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann. Bei der Brandverhütungsschau ist festzustellen, ob der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer in ausreichendem Maß vorgebeugt wird und wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind. So ist unter anderem festzustellen, ob wegen baulicher oder anderer Mängel die Gefahr von Bränden entsteht, brennbare Stoffe so gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht, die erforderlichen Rettungswege vorhanden sind und sicher benutzt werden können, die erforderlichen Löschmittel und Löschgeräte ebenso vorhanden und einsatzfähig sind. Der Katalog der baulichen Anlagen und Räume, in denen nach der Verwaltungsvorschrift eine Brandverhütungsschau durchzuführen ist, ist – wie das Regierungspräsidium und das Innenministerium dem Petenten bereits zutreffend mitgeteilt haben – nicht abschließend. Nach der erneuten Überprüfung durch das Wirtschaftsministerium im Petitionsverfahren können unverändert keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass die am 14. September 2004 im Betrieb des Petenten durchgeführte Brandverhütungsschau rechtmäßig durchgeführt wurde und – im Blick auf die festgestellten Sicherheitsmängel – auch erforderlich war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

12. Petition 14/755 betr. Biogasanlage im Wasserschutzgebiet

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Kleiner H.-Berg“, in unmittelbarer Nähe zur Schutzzone II, liegenden Biogasanlage. Im Wesentlichen sehen sie in dem Bau der Anlage eine nicht kalkulierbare und nicht hinnehmbare Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung. Weiterhin bringen sie vor, dass Alternativstandorte für diese Anlage nicht geprüft wurden.

II. Verfahrensablauf

Im Jahr 2005 ist der Landwirt T. H. aus O.-H. mit der Absicht zum Bau einer Biogasanlage mit Fahrsilo an die Stadt O. herantreten. Die Betriebsstätte des bauantragstellenden Landwirtes befindet sich in der Ortslage des Stadtteils H. Die Stadt O. hat nach Gesprächen mit dem Bauantragsteller und dem Landratsamt R. eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im planungsrechtlichen Außenbereich nicht gesehen, da eine räumliche Nähe der Anlage zum Betrieb des Landwirts und damit die geforderte „Zuordnung“ nicht gegeben ist. Deshalb wurde dem Landwirt nach Überprüfung von Alternativen eine weitere Überprüfung des Standorts im Gewand Wittumsgrund empfohlen. Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt O. vom 22. November 2005 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wittumsgrund“ in die Wege geleitet. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB haben Mitglieder der Bürgerinitiative durch Rechtsanwaltsschreiben Bedenken gegen den Standort angemeldet und in diesem Zusammenhang eine fehlende Überprüfung anderer Standorte beanstandet. Darüber hinaus wurden von der Rechtsanwaltskanzlei die Gewandnamen Breite, Himmelreich, Gässle, Schillinger Äcker und Greut als Alternativstandorte auf der Gemarkung H. genannt.

Die gesamte Gemarkung des Ortsteils H. liegt im rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen des „Zweckverbandes Kleiner H.-Berg“ der Stadt O. und der Gemeinde E. Der Standort im Gewand „Wittumsgrund“ liegt in der Wasserschutzgebietszone III und grenzt direkt an die Wasserschutzgebietszone II an. Die von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Standorte liegen auf der nördlichen Seite des Ortsteils H. und damit allesamt ebenfalls im Wasserschutzgebiet Zone III.

Der Bauantragsteller hat mit Schreiben vom 3. März 2006 gegenüber der Stadt O. mitgeteilt, dass es keiner Fortführung des Bebauungsplanes „Wittumsgrund“ mehr bedürfe, „nachdem sich die Rahmenbedingungen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb geändert hätten“. Aufgrund dieser Mitteilung wurde das weitere Verfahren zum Bebauungsplan im Gewand „Wittumsgrund“ und auch die weitere Überprüfung anderer Standorte eingestellt.

Der Bauantragsteller hat nachfolgend am 16. Mai 2006 bei der Baurechtsbehörde der Stadt O. eine baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Biogasanlage mit Rinder- und Bullenmaststall mit 60 Plätzen sowie Fahrsilo auf dem zuvor im Bebauungsplanverfahren befindlichen Grundstück im Gewand „Wittumsgrund“ beantragt. Zum Bauantrag selbst wurden die berührten Fachbehörden gehört. Das Umweltschutzamt beim Landratsamt teilte die grundsätzlichen Bedenken der Stadt in Bezug auf die besondere Risikolage wegen des dortigen Wasserschutzgebietes. Allerdings wurde auch darauf verwiesen, dass aus fachtechnischer Sicht bei der vorgesehenen Bauweise sowie bei Einhaltung umfangreicher Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Bedenken gegen das Vorhaben wurden auch vom Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Kleiner H.-Berg“ vorgebracht. Dieser sah durch das Vorhaben ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Wassereinzugsgebiet der Aistaiger Trinkwasserquellen, aus welchen ca. 35 000 Einwohner versorgt werden. Eine Gefährdung des Trinkwassers wurde auch von der H.-er Bürgerinitiative befürchtet, deren Widerspruch gegen das Vorhaben am 22. Juni 2006 bei der Baurechtsbehörde der Stadt O. einging. Der Ausschuss für Technik und Umwelt der Stadt O. hat den Bauantrag für die am Verfahren als Wasserversorgungsunternehmen beteiligte Stadt aus wasserschutzrechtlichen Gründen sowie mangels einer nicht ausreichenden gesicherten Erschließung abgelehnt. Nachdem die Stadt als Verfahrensbeteiligte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat, war nun nach Landesbauordnung das Landratsamt für eine Genehmigung zuständig.

Das Landratsamt R. hat in seiner baurechtlichen Entscheidung vom 21. August 2006 dem Bauherrn mitgeteilt, dass der Bauantrag ohne Prüfung der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt werden musste, weil die Stadt das baurechtlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen versagt habe und das Landratsamt an diese Versagung gebunden sei. Gegen diesen Bescheid legte der Bauherr Widerspruch ein. Aufgrund dieses Widerspruchs wurde das Verfahren vom Landratsamt an das Regierungspräsidium F. zur Prüfung und Entscheidung weitergeleitet. Entgegen der Meinung des Landratsamtes war das Regierungspräsidium der Auffassung, dass die Stellungnahme der Stadt in der Sitzung am 12. Juli 2006 keine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bedeute und insofern das Landratsamt über den Bauantrag abschließend entscheiden könne. Eine förmliche Entscheidung des Regierungspräsidiums über den Widerspruch wurde nicht getroffen. Das Regierungspräsidium hat nachfolgend das Verfahren wieder an das Landratsamt zur Entscheidung zurückgegeben.

Inzwischen wurden zwischen dem Antragsteller und dem Landratsamt R. Gespräche über eine Genehmigung mit entsprechenden Auflagen geführt. Der Antragsteller signalisierte, die vom Landratsamt R. geforderten Auflagen und Bedingungen ausführen und einhalten zu wollen. Unter diesen Rahmenbedingungen und nach der rechtlichen Beurteilung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hat das Landratsamt R. die Genehmigung für den Bau der

Biogasanlage mit einem Rinder- und Bullenstall vorbereitet. Die Petition der Bürgerinitiative hat den weiteren Fortgang der Genehmigung durch das Stillhalteabkommen gestoppt.

III. Fachliche Beurteilung

Die Stadt O., die Gemeinde E. und der Zweckverband Wasserversorgung „Kleiner H.-Berg“ versorgen aus sieben Quellen rund 70 000 Einwohner. Für diese Entnahmen wurde vom Landratsamt R. am 17. Februar 2004 ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festgesetzt. Durch die starke Verkarstung des Oberen Muschelkalks ist kein wirksamer Grundwasserschutz durch das anstehende Gestein gewährleistet. In Markierungsversuchen wurden ab 1959 die Fließwege und Fließzeiten des Grundwassers ermittelt. Aufgrund der ermittelten hohen Fließgeschwindigkeiten besteht bei Schadensfällen die Gefahr der schnellen Verunreinigung der genutzten Quellen. Dies wird durch hohe und kurzfristig auftretende Trübungen in den Quellen nach Regenfällen bestätigt. Zusammenfassend muss hier von einem für die Trinkwasserversorgung sehr sensiblen Gebiet gesprochen werden.

Bei dem Bauherrn, der den Rindermaststall mit Biogasanlage errichten will, handelt es sich um einen Haupterwerbslandwirt, der derzeit ca. 170 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und davon 117 ha Dauergrünland bewirtschaftet. Auf der Hofstelle im Ortsteil H. der Stadt O. sowie auf einer gemieteten Hofstelle im Stadtteil O.-L. werden insgesamt durchschnittlich 108 Rindergroßvieheinheiten gehalten. Die Hofstelle liegt innerörtlich, es hat bereits bei der Erschließung innerörtlicher Bauentwicklungsflächen Nutzungskonflikte gegeben. Deshalb ist dieser Standort nachhaltig sowohl für die Betriebsentwicklung als auch aus städtebaulichen Aspekten nicht als entwicklungsfähig zu bewerten. Auch an dem Standort O.-L. ist aufgrund städtebaulicher Planungen eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht möglich. Mit einer Teilaussiedlung sollen nunmehr an dem vorgesehenen Standort ein Rindermaststall mit 60 Tierplätzen sowie eine Biogasanlage errichtet werden.

Bei 170 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche kann sowohl die ausreichende Futtergrundlage für die Tierhaltung als auch für die Biogasanlage weitgehend selbst erzeugt werden. Die Angaben zum erforderlichen Flächenbedarf, Abbaugrad der Biomasse in der Biogasanlage und die insgesamt erforderliche Lagerkapazität für eine 6-monatige Lagerung wurden im Zuge des Baurechtsverfahrens vom Landratsamt R. geprüft. In einer Nährstoffbilanz wurde geprüft, ob die Gärgülle, auch unter Berücksichtigung einer notwendigen Mindestmenge an mineralischem Dünger für die Ertragserwartungen, auf den eigenen Flächen ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Anforderungen verwertet werden kann. Die Nährstoffbilanz ist ausgeglichen.

Biogasanlage und Rinderhaltung sind am künftigen Standort räumlich und funktional verflochten. Von der Hofstelle in der Ortslage ist der Standort ca. 700 m entfernt, die Entfernung zum Gewerbegebiet „Brand-

acker“ beträgt ca. 200 m. Die bewirtschafteten Flächen liegen auf den Gemarkungen H. und O.-L. in unmittelbarer Nähe zur geplanten Biogasanlage. Damit sind sowohl die Anlieferung der Biomasse von den selbst bewirtschafteten Flächen als auch der Rücktransport der Gärgülle auf die Nutzflächen über kurze Wege möglich. Lediglich ein Betrieb in der Ortslage von H. wird mit dem Antragsteller kooperieren. Durch die räumliche Nähe zum Gewerbegebiet wäre eine Verwertung der anfallenden Wärmemengen realisierbar. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt O. mittelfristig das Gewerbegebiet in Richtung zum Biogasanlagenstandort noch zu erweitern, was zu weiteren Abnehmern für die Abwärme aus der Biogasanlage führen könnte.

Seitens der Petenten wird auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, beispielsweise aus den Fahrtilos, problematisiert. Die Planung sieht hierzu vor, dass belastetes Niederschlagswasser aus dem Auffangbecken in die Biogasanlage geleitet wird, unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen u.ä. über die bewachsene Bodenkrume der Versickerung zugeführt wird. Gefahren gehen hiervon nicht aus.

IV. Rechtliche Beurteilung

Bauplanungsrechtlich stellt sich die geplante Anlage als ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dar. Sie dient der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Nach dem oben Dargestellten können keine Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem Betrieb des Antragstellers um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem Betrieb (Teilaussiedlung). Die Biomasse stammt ganz überwiegend aus dem eigenen Betrieb. Die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet 0,5 MW nicht. Die Errichtung der Anlage bedarf einer Baugenehmigung. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich: Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 692 kW, damit sind die Schwellenwerte von Ziff. 1.4 b) Spalte 2 der 4. BImSchV bei weitem nicht erreicht; die Vorgrube zur Lagerung von Gülle weist ein Volumen von 10 m³ auf und liegt damit weit unter der Mengenschwelle nach Ziff. 9.36 der 4. BImSchV; der Einsatz der betrieblichen Gülle und landwirtschaftlicher Reststoffe sowie nachwachsender Rohstoffe stellt auch keine Abfallverwertungsanlage i. S. v. Ziff. 8.6 b) Spalte 2 der 4. BImSchV dar; der Rinder- und Bullenmaststall mit 60 Plätzen erreicht ebenfalls nicht die Mengenschwelle von Ziff. 7.1 a) ee) Spalte 2 der 4. BImSchV. Das Bauvorhaben und der Betrieb der Biogasanlage entspricht einem Betrieb zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die vorgelegte Planung einschließlich der Auflagen halten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) ein. Der Betrieb einer Biogasanlage kann zu Schäden und damit zu Verunreinigungen im Grundwasser führen. Im § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird ausgeführt, dass

das „Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen ist“. Hierzu können in den Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden. Das Landratsamt R. hat sich im Rahmen des Abwägungsprozesses zwischen den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs und der öffentlichen Wasserversorgung nicht für die Versagung der Biogasanlage sondern für eine Risikominimierung für die öffentliche Wasserversorgung entschieden. Für positive Aspekte beim Abwägungsprozess haben auch die unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet und die naheliegenden Produktions- und Ausbringungsflächen gesorgt. Die Risiken einer Untergrundverunreinigung durch den Betrieb einer derartigen Anlage können mit technischen Maßnahmen reduziert werden. Die mit dem Planer und dem Bauherrn abgestimmten umfangreichen Auflagen sind die bisher strengsten, aufwendigsten und umfangreichsten in Baden-Württemberg. Die wasserwirtschaftlichen Risiken werden durch den geplanten Bau der Biogasanlage in einer wasserdichten Wanne, die den gesamten Inhalt bei einem Auslaufen des Fermenters aufnehmen kann und zusätzlichen Leckanzeigern bei den Vorrats- und Ausbringungsbehältern sehr stark vermindert. Trotzdem bleibt ein Restrisiko. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei Eintritt eines Schadens die öffentliche Wasserversorgung erheblich beeinträchtigt wird. Der Wasserversorger hat deshalb im Rahmen des Maßnahmenplans nach § 16 Abs. 6 Trinkwasserverordnung hierfür ein Konzept zu entwickeln. Mögliche zusätzliche Einrichtungen oder das Vorhalten von Anlagen oder Geräten zur Erfüllung des Maßnahmenplanes könnten im Zuge der Auflagen vom Antragsteller gefordert werden.

V. Ergebnis

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann nach Auffassung der Regierung dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden, sofern die folgenden Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden:

1. Die Zu- und Abfahrtswege müssen für den vorgesehenen Transport- und Bewirtschaftungsverkehr für die Biogasanlage nachgewiesen und ausgebaut werden.
2. Überschreitet der Betrieb auf den von ihm bewirtschafteten Flächen in Wasserschutzgebieten die in der SchALVO festgeschriebenen Überwachungs- bzw. Toleranzwerte für den Nitratstickstoffgehalt im Boden im Bodenkontrollzeitraum gemäß SchALVO, verpflichtet er sich zur Einhaltung von weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde. Der Betrieb verpflichtet sich außerdem, der unteren Landwirtschaftsbehörde jährlich die nach Düngeverordnung zu erstellenden Nährstoffvergleiche vorzulegen.
3. Es ist zu gewährleisten, dass der Rinder- und Bullenstall vor oder im Zuge des Baus der Biogasanlage miterrichtet und betrieben wird. Eine zeitliche

Entflechtung oder gar ein nachrangiger Bau des Stalls ist wegen den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB abzulehnen, da der Antragsteller die Genehmigung als privilegiertes Vorhaben nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem vorgesehenen Stall erhalten kann.

4. Mit dem Wasserversorger sind über die bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinaus erforderliche Maßnahmen für den Fall einer Havarie zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen zu Lasten des Antragstellers zu treffen.

Die Berichterstatterin schließt sich der Auffassung der Regierung an. Der Antragsteller hat soweit ersichtlich einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Umwelt- und Gewässerschutzbelange sind durch die obengenannten Auflagen berücksichtigt. Andere Bedenken, insbesondere solche die außerhalb des Verwaltungsverfahrens durch den Petitionsausschuss zu behandeln wären, sind nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die Energiegewinnung aus Biogas im Zuge des Klimaschutz eine wachsende Bedeutung hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Haller-Haid

13. Petition 13/5865 betr. Umgestaltung eines Spielplatzes

Die Petenten, die Anlieger des Spielplatzes „Am K.“ sind, beschwerten sich über vom Spielplatz ausgehende Lärmbelästigungen und erwarten von der Gemeinde A., entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Vorstellbar seien, nach der Auffassung des Rechtsvertreters der Petenten, eine Umgestaltung des Spielplatzes sowie zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

Der Spielplatz „K.“ wurde mit Beteiligung des Spielplatzfördervereins und der Bevölkerung geplant. Der Spielplatz ist in zwei Teile gegliedert, einen kleineren Kleinkinder- oder Vorschulbereich und einen durch einen Fußweg getrennten größeren Schülerbereich. Die Gesamtkonzeption des Spielplatzes ist auf die Entwicklung der Bewegungsfähigkeit und der Bewegungsformen ausgerichtet. Der Platz ist Teil der Spielplatzkonzeption der Gemeinde A., nach der jeder der 6 Gemeindeteile zusätzlich zu den Kleinkinderspielplätzen in den Baugebieten einen größeren Spielplatz erhält, der für Kinder bis zu 14 Jahren geeignete Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bietet. In der seinerzeitigen Baugenehmigung für die Errichtung des Spielplatzes wurde der Gemeinde nachdrücklich empfohlen, zeitliche Begrenzungen der Nutzung des Spielplatzes durch die Aufstellung von Hinweistafeln zu regeln und hiermit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Spielplatznutzer und der

Nachbarn herzustellen. Die damals gegen die Spielplatzplanung vorgebrachten Einwendungen von den Anliegern und Nachbarn hinsichtlich von befürchteten Lärmimmissionen wurden zurückgewiesen.

Der Spielplatz befindet sich an der R.-Straße im Außenbereich. Westlich des Spielplatzes ist durch Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet. Der Bereich wurde bereits in den sechziger und siebziger Jahren als Spielplatz genutzt. Auf diesen Bestand wird in den Bebauungsplänen für die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „Spielplatz/Klettergarten“ hingewiesen. Der Spielplatz wurde in den Jahren 1998 und 1999 von der Gemeinde A. finanziert und von Mitgliedern des Spielplatzfördervereins und der Bevölkerung mit großem Engagement in unentgeltlichen Arbeitseinsätzen gebaut. Der Platz wurde im Juli des Jahres 1999 in Betrieb genommen. Der Spielplatz wurde seit seiner Eröffnung stark frequentiert. Dabei ist zu sehen, dass der Spielplatz nicht nur von den Kindern der angrenzenden Wohngebiete in der Gemeinde A., Ortsteil E, sondern auch von auswärtigen Besuchern in erheblichem Umfang genutzt wird. Dies führte dazu, dass bereits kurz nach seiner Inbetriebnahme im Jahr 1999 Beschwerden wegen Lärmbelästigungen beim Landratsamt eingingen.

In der Folge ergab sich eine Vielzahl von Versuchen, eine Befriedung der Situation zu erreichen. Im Herbst 2001 wurde eine Benutzungsregelung erlassen. Im Jahr 2000 haben sowohl die Petenten als auch die Gemeinde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Im Jahr 2001 hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Parkplatzsituation und Veränderungen am Spielplatz durchgeführt. Im Januar 2003 beantragten die Petenten den Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung. Der Gemeinderat hat im April 2004 beschlossen, diesem Antrag entgegenzutreten.

Im Dezember 2003 hat das Landratsamt gegenüber der Gemeinde angeordnet, dafür Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass der Kleinkinder-/Vorschulbereich nur von Kindern in einem Alter bis einschließlich 7 Jahre genutzt wird. Es wurde weiter angeordnet, zwei Tafeln aufzustellen, die unübersehbar zum Ausdruck bringen, dass die Nutzung dieses Bereichs nur Kindern bis einschließlich 7 Jahren gestattet ist und ältere Kinder aus diesem Bereich verwiesen werden müssen. Die Gemeinde wurde aufgefordert, einen Ordnungsdienst einzurichten, der an Sonn- und Feiertagen, an denen ein größerer Besucherandrang zu erwarten ist, die Einhaltung der Baugenehmigung und der Benutzungsordnung, vor allem hinsichtlich der altersgemäßen Nutzung und der Beachtung der Öffnungszeiten, gewährleistet. Hiergegen hat die Gemeinde Widerspruch eingelegt. Weiter haben verschiedene Anwohner gegen die Anordnung des Landratsamtes Widerspruch eingelegt.

Nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung im Juli 2004 hat das Regierungspräsidium einen umfangreichen Vorschlag zu einer einvernehmlichen Lösung unterbreitet, der unter anderem umfangreiche Verlagerungen und Baumaßnahmen erfordert hätte. Der

Vorschlag wurde von der Gemeinde abgelehnt, da die Maßnahmen zu kostenintensiv und im Übrigen auch unverhältnismäßig seien. Daraufhin hat das Regierungspräsidium der Gemeinde per Bescheid aufgegeben, innerhalb von zwei Monaten eine Lärmreduzierungsplanung für den Spielplatz vorzulegen, die die Einhaltung von Immissionsrichtwerten von werktags 55 dB(A) und sonn- und feiertags 50 dB(A), gemessen an den Außenseiten der Gebäude der Widersprechenden, gewährleistet. Die notwendigen Maßnahmen sollen innerhalb von 4 Monaten umgesetzt werden. Hiergegen hat die Gemeinde beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat im Oktober 2005 eine Ortsbegehung unternommen und die Angelegenheit unter Einbeziehung aller Beteiligten erörtert. Ein dabei angeregtes weiteres Gespräch zwischen den Petenten und den Behörden wurde in der Folge aufgenommen. Dies führte schließlich im April 2006 zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Anliegern, der Gemeinde und dem Kreis. Es wurde vereinbart, einige weitere Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Gegenzug werden die anhängigen Verfahren eingestellt und die betroffenen Anlieger verpflichtet, keine weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit die Situation dauerhaft befriedet ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Haller-Haid

14. Petition 14/610 betr. Verwertung eines gepfändeten Pkw

Der Petent beanstandet die Pfändung und anschließende Verwertung seines Pkw durch das Finanzamt S.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 1943 in G. geborene Petent ist seit 1964 verheiratet und zuletzt mit wohnhaft B., H.-weg 8 gemeldet. Vom Petenten ist bekannt, dass er bis 1979 Angestellter einer Firma in W. war und in der Zeit von 1979 bis 1985 als Gesellschafter und Geschäftsführer diverser Firmen auftrat. 1985 absolvierte er eine Ausbildung zum Heilpraktiker in M. und hat dann von 1987 bis 1990 in K. eine Praxis für Lebensberatung und Ernährungsfragen betrieben.

Nennenswerte Einkünfte hat der Petent in seinen Steuererklärungen nicht angegeben. Vielmehr behauptete er seinen Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld zu bestreiten.

Am 11. April 1990 wurde ein Steuerstrafverfahren gegen den Petenten wegen des Verdachts der Verkürzung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Vermögensteuer 1980 bis 1985 eingelei-

tet. Dieses Verfahren wurde am 20. Juni 1990 wegen des Verdachts des Umsatzsteuerbetrugs erweitert.

In der Zeit vom 29. Mai 1990 bis 2. Mai 1991 führte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts S. eine Außenprüfung beim Petenten und dessen Ehefrau durch. Die im Rahmen dieser Prüfung getroffenen Feststellungen hatten zunächst zur Folge, dass sich das Finanzamt B. am 28. Mai 1991 veranlasst sah, in das Vermögen des Petenten zur Sicherung der Einkommensteueransprüche 1984 bis 1986 in Höhe von insgesamt 210.000 DM den dinglichen Arrest anzuordnen. Das Finanzamt S. pfändete daraufhin im Wege der Amtshilfe am 31. Mai 1991 den im Besitz des Petenten befindlichen Pkw Daimler-Benz 300 SE. Ausweislich der Pfändungsniederschrift vom 31. Mai 1991 erfolgte die Wegnahme des Fahrzeugs gegen Quittung.

Der Petent wurde über die durchgeführte Pfändung mit Schreiben vom 13. September 1991 unterrichtet. Zu dieser Zeit befand sich der Petent bereits seit 7. Februar 1991 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt S.

Am 26. August bzw. 4. September 1991 ergingen Einkommensteuerbescheide 1984 bis 1986, die zu Steuernachforderungen von rund 219.000 DM führten. Diese Bescheide sind zwischenzeitlich bestandskräftig. Nach Ergehen der Einkommensteuerbescheide, d. h. der Leistungsgebote zur Zahlung der festgesetzten Steuer, wurde das Arrestverfahren in das normale Vollstreckungsverfahren übergeleitet.

Aufgrund der Ermittlungen der Steuerfahndung wurde der Petent am 23. März 1992 vom Landgericht S. wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Am 1. Juli 1992 wurde der ergangene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt und der Petent aus der Haft entlassen. Das Landgericht setzte die Reststrafe am 12. Oktober 1992 zur Bewährung aus.

Am 7. Juli 1992 wandte sich der Petent erstmals mit dem Verlangen an das Finanzamt, den gepfändeten Pkw herauszugeben. Er machte geltend, das Fahrzeug sei zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit unverzichtbar. Das Finanzamt lehnt eine Pfändungsfreigabe mit Schreiben vom 19. November 1992 endgültig ab. Der Pkw sei keine unpfändbare Sache im Sinne des § 811 Nr. 5 ZPO i. V. m. § 295 AO. Eine freiberufliche Tätigkeit sei nicht fortgeführt worden, sondern solle erst aufgebaut werden. Die hiergegen vom Petenten eingelegte Beschwerde wurde von der Oberfinanzdirektion S. mit Schreiben vom 26. März 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen die Beschwerdeentscheidung erhob der Petent keine Klage.

Der Pkw, dessen Verkaufswert zuvor von einem öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen auf 40.500,00 DM geschätzt worden war, wurde schließlich im Wege der Amtshilfe am 19. Mai 1993 vom Finanzamt S. für 32.000 DM versteigert. Auf den Versteigerungstermin war der Petent zuvor mit Schreiben vom 12. Mai 1993 hingewiesen worden. Der Petent beanstandete wiederholt, dass das Fahrzeug „verschleudert“ worden sei.

Die Finanzverwaltung hat mit der Verwertung des Pkw zugewartet, bis über alle Einwendungen des Petenten bezüglich der Pfändbarkeit bestandskräftig entschieden war. Nachdem dies im April 1993 der Fall war, wurde die Versteigerung des Pkw, der bereits 1991 gepfändet wurde, alsbald durch das Finanzamt eingeleitet und durchgeführt.

Der Erlös aus der Versteigerung des Kfz wurde mit fälligen und rückständigen Steuern aufgerechnet. Derzeit bestehen beim Finanzamt B. noch – bisher nicht betreibbare – Steuerrückstände des Petenten in Höhe von rund 375.000,00 €.

Der vorgetragene Sachverhalt war bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren sowie vielfacher Eingaben des Petenten beim Finanzministerium Baden-Württemberg, bei der Oberfinanzdirektion S. und bei den beteiligten Finanzämtern B. und S.

Nach § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Werden fällige Steuern nicht entrichtet, muss zwingend ein Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet und der Steuereingang durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Vollstreckungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Vollstreckungsstelle hat die Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, von denen nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist. Die Maßnahme soll in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen und die Höhe der Forderungen den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen.

Da das gepfändete Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung den wesentlichen Vermögenswert des Petenten darstellte, war die Sachpfändung, angesichts der Höhe der Steuerrückstände, ermessensgerecht.

Nach den Vorschriften der §§ 295 AO in Verbindung mit 811 Nr. 5 ZPO kann die Pfändung von Gegenständen unzulässig sein, wenn diese bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Einen eindeutigen Nachweis hierfür hat der Petent weder in seinen zahlreichen Eingaben noch im derzeitigen Petitionsverfahren erbracht.

Nachdem aufgrund gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen feststand, dass eine Aufhebung der Pfändung nicht in Betracht kommt, war das Finanzamt in Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 85 AO gehalten, die Verwertung der Pfandsache zu betreiben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Wertverlusts des Fahrzeugs sowie zur Vermeidung möglicher Kosten der Verwahrung.

Bei der Verwertung eines gepfändeten Gegenstandes hat sich das Finanzamt an die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung, insbesondere an die Vollziehungsanweisung – VollzA – (BStBl. 1980 I S. 124)

zu halten. Hier werden u. a. die Notwendigkeit einer Begutachtung der zu verwertenden Sache durch einen Sachverständigen (Abschnitt 51 Abs. 5) sowie das Zustandekommen des Mindestgebots bei der Versteigerung (Abschnitt 54 Abs. 3) geregelt. Auf der Grundlage der Schätzung des Werts des Pkw durch einen Sachverständigen auf 40.500,00 DM betrug das Mindestgebot nach Abschnitt 54 Abs. 3 der Vollziehungsanweisung 20.250,00 DM. Bei der Versteigerung konnte ein Meistgebot von 32.000,00 DM erzielt werden. Die Oberfinanzdirektion sah deshalb keinen Anlass, die Verwertungsmaßnahme im Dienstaufsichtswege zu beanstanden. Der Vorwurf des Petenten, das Finanzamt habe den Pkw verschleudert, ist somit nicht nachvollziehbar.

Die durchgeführten Maßnahmen wurden mehrfach durch verschiedene Gerichte sowie durch die Oberfinanzdirektion S. überprüft. In keinem dieser zahlreichen Verfahren ergab sich eine Beanstandung.

Die Klage des Petenten auf Ersatz des aus der Versteigerung des Pkw entstandenen Schadens wies das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Beschluss vom 23. Juni 1994 als unzulässig ab und verwies die Klage an das zuständige Landgericht S.

Die Klage des Petenten auf Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt der Versteigerung, die seiner Ansicht nach aufgrund eines nichtigen vollstreckbaren Verwaltungsakts erfolgte, wies das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 27. Juli 1994 ebenfalls als unzulässig ab.

Das Landgericht S. wies im o. g. Schadensersatzverfahren mit Beschluss vom 6. Dezember 1994 den Antrag des Petenten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurück. Es befasst sich in seinem Beschluss ausdrücklich mit dem der Verwertung zugrunde liegenden Sachverhalt und kommt zu dem Ergebnis, dass „die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg“ hat. Die hiergegen eingelegte Beschwerde beim Oberlandesgericht S. wurde vom dortigen I. Zivilsenat mit Beschluss vom 9. April 1996 zurückgewiesen.

Auch nach nochmaliger Überprüfung ist festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen sowohl materiell als auch formell richtig und ermessensgerecht und daher nicht zu beanstanden sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krueger

15. Petition 14/716 betr. Straßenbeleuchtung

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den Abbau einer Straßenlampe in einer Privatstraße durch die Gemeinde K.

Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Gemeinde K. Das Wohnhaus ist am Ende der Privatstraße W. gelegen. Bislang wurde die Privatstraße durch drei Straßenlampen beleuchtet, die jeweils auf Privatgrundstücken errichtet wurden. Die Wartung und Unterhaltung der Straßenlampen erfolgte durch die Gemeinde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die am nächsten zum Haus des Petenten gelegene Straßenlampe steht, beantragte am 26. November 2005 bei der Gemeinde K. die Entfernung der Lampe, um seine Grundstückszufahrt verbreitern zu können. Die Gemeinde K. hat dem Antrag entsprochen und den Masten am 20. Dezember 2005 ersatzlos entfernt. Dadurch hat sich die Beleuchtungssituation in der Privatstraße verschlechtert, die nun nur noch von zwei Straßenlampen ausgeleuchtet wird.

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 und 3. Januar 2006 an die Gemeinde K. und forderte die sofortige Wiedererrichtung der abgebauten Lampe. Die Gemeinde K. teilte dem Petenten mit Schreiben vom 9. Januar 2006 mit, dass für die Gemeinde keine gesetzliche Verpflichtung zur Beleuchtung von Privatstraßen bestehe. Ein Wiederaufstellen der Lampe an anderer Stelle der Privatstraße sei grundsätzlich möglich. Dies müsse allerdings auf Kosten der Anlieger geschehen. Die Gemeinde könne bei einer Privatstraße erst tätig werden, wenn die Kosten- und Standortfrage durch die Anlieger geklärt sei.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 41 i. V. m. § 1 des Straßengesetzes (StrG) sind die Gemeinden verpflichtet, öffentliche Straßen zu beleuchten. Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG). Nach § 5 Abs. 1 StrG ist Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des § 2 Abs. 1 StrG, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag oder auf andere Weise erlangt hat.

Die Gemeinde K. hat die Straße W. zu keinem Zeitpunkt förmlich nach § 5 Abs. 1 StrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine fiktive Widmung durch Verkehrsübergabe in Verbindung mit einem Bebauungsplan- oder unter Umständen einem Baulinienplanverfahren gem. § 5 Abs. 6 StrG scheidet ebenfalls aus, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 StrG, wie in Abs. 6 gefordert, nicht vorliegen: Die Gemeinde ist nicht Eigentümer des Straßengrundstücks. Eigentümer sind vorliegend die Straßenanlieger. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Grundstückseigen-

tümer einer straßenrechtlichen Widmung zugestimmt hätten oder dass die Gemeinde den Besitz am Straßen Grundstück durch Vertrag oder auf andere Weise erlangt hätte.

Somit ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich bei der Straße W. um eine Privatstraße handelt. Davon gehen auch alle Beteiligten aus. Die Beleuchtung von Privatgrundstücken – hierzu gehören auch Privatstraßen – ist Sache der Grundstückseigentümer. Eigentümer von Privatgrundstücken haben keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beleuchtung einer Privatstraße.

Für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist es unerheblich, dass die Gemeinde die Straßenbeleuchtung bisher freiwillig unterhalten und gewartet hat. Dies geschah ohne rechtliche Verpflichtung. Ein Fehlverhalten der Gemeinde K. ist nicht zu erkennen.

Aus Sicht der Berichterstatterin kann, da es sich um eine Privatstraße handelt, den Petenten nur anheimgegeben werden, sich ggf. mit den anderen Anliegen auf die Verbesserung der Beleuchtung zu verständigen und dies auf eigene Kosten durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin. Krueger

16. Petition 14/870 betr. Heilberufe, Zulassung als Psychotherapeut

Der Petent sieht in der gesetzlichen Altersgrenze, nach der mit Vollendung des 68. Lebensjahres die Zulassung als Vertragspsychotherapeut endet, eine Altdiskriminierung. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass ihm der Zulassungsausschuss rechtzeitig einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erteilt, damit er den Rechtsweg beschreiten kann.

Nach § 95 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) endet die Zulassung von Vertragspsychotherapeuten am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Psychotherapeut sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. War der Vertragspsychotherapeut zum Zeitpunkt der Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres weniger als zwanzig Jahre als Vertragspsychotherapeut tätig und bereits vor dem 1. Januar 1993 zugelassen, so verlängert der Zulassungsausschuss die Zulassung bis längstens zu dem Termin, zu welchem eine zwanzigjährige Tätigkeit vorliegen würde. Aufgrund dieser Rechtslage erhalten alle betroffenen Psychotherapeuten rechtzeitig vor dem gesetzlichen Ende der Zulassung ein Informationsschreiben, in welchem auf diese Rechtslage hingewiesen wird, damit sich die betroffenen Psychotherapeuten auf diese Situation einstellen können. Der Petent wurde mit Schreiben der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vom 7. März 2006 entsprechend informiert.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses stellt der Zulassungsausschuss üblicher-

weise ca. ein halbes Jahr vor Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres des Psychotherapeuten das Ende der Zulassung durch einen Bescheid deklaratorisch fest. Dies wäre im Fall des Petenten erst Mitte des Jahres 2007 gewesen. Demgemäß sei im Schreiben vom 10. Oktober 2006 nicht auf die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses sondern auf eine der nächsten Sitzungen verwiesen worden. Im Fall des Petenten habe der Zulassungsausschuss jedoch bereits in seiner Sitzung am 7. Februar 2007 das Ende der Zulassung des Petenten entsprechend der gesetzlichen Bestimmung deklaratorisch festgestellt. Eine Ausfertigung des Bescheides sei dem Petenten am 23. Februar 2007 zugestellt worden.

§ 95 Abs. 7 SGB V ist geltendes Recht, die Zulassung von Vertragspsychotherapeuten endet von Gesetzes wegen am Ende des Quartals, in dem der Vertragspsychotherapeut sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. Die Feststellung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist rein deklaratorisch. Es handelt sich um einen gesetzlichen Beendigungstatbestand, eine Ermessungsentscheidung seitens des Zulassungsausschusses ist nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg in einem vergleichbar gelagerten Fall die Rechtslage auch unter europarechtlichen Aspekten und der Frage der Altersdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) geprüft hat. Im Ergebnis stellt das LSG fest, dass die gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 7 SGB V zu beachten ist und diese Vorschrift im Einklang mit Europarecht und dem AGG steht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent vom Zulassungsausschuss einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erhalten hat, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Berichterstatterin: Krueger

17. Petition 14/151 betr. Personalsache, Versetzung

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Umsetzungsverfugung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 3. Juli 2006, durch die der Arbeitsort der Petentin mit Wirkung vom 1. September 2006 von K. in die Hauptverwaltung nach S. verlegt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Die Petentin ist seit 1. September 2000 beim Landeswohlfahrtsverband B. in K. als Arbeitnehmerin be-

schäftigt. Nach Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände im Rahmen der Verwaltungsreform schloss die Petentin am 4. Dezember 2004 mit dem KVJS einen Arbeitsvertrag, durch den sie ab 1. Januar 2005 bei diesem beschäftigt wurde. In diesem Arbeitsvertrag wird als Einsatzort K. genannt, jedoch ausdrücklich eine Versetzung bei dienstlichem Bedarf vorbehalten. Die Petentin ist zur Zeit im Referat „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ in der Zweigstelle in K. tätig.

Durch Organisationsverfügung des Verbandsvorsitzenden des KVJS wurden u. a. das Referat „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ mit Sitz in S. und das Referat „Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen“ mit Sitz in K. zu einem Referat in S. zusammengefasst. Dies war aus dienstlichen und organisatorischen Gründen erforderlich, vor allem um kostenträchtige Doppelstrukturen zu beseitigen und die Anbindung an die Verbandsleitung in S. zu gewährleisten.

Der Personalrat des KVJS hat seine Zustimmung zu der Umsetzung der von dieser Organisationsverfügung betroffenen Mitarbeiter des Referats aus K. erteilt.

Mit Schreiben vom 24. März 2006 wurde die Petentin zu der geplanten Umsetzung angehört. Sie hat mit Schreiben vom 4. April 2006 und in einem Gespräch am 26. Juni 2006 ihre Einwendungen hierzu vorgetragen. Im Wesentlichen trug sie vor, dass

- ihr die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht bekannt seien,
- dienstliche Gründe nicht vorlägen,
- Synergieeffekte und Effizienzrenditen durch die Zusammenlegung nicht erzielt würden,
- die Fahrzeiten nach Stuttgart in ihrem Fall fast 5 Stunden betragen würden und damit unzumutbar wären,
- die Finanzierung ihres Eigenheims gefährdet sei und
- sie wegen eines unerfüllten Kinderwunsches in ärztlicher Behandlung in H. wäre; durch die Umsetzung sei der Erfolg dieser Behandlung erheblich gefährdet.

Nach Abwägung der Interessen hat der KVJS die dienstlichen Interessen höher gewichtet als die privaten Interessen der Petentin an der Beibehaltung des Arbeitsplatzes in K. und die Umsetzung der Petentin mit Schreiben vom 3. Juli 2006 verfügt.

Gegen diese Umsetzungsverfügung erhob die Petentin Klage beim Arbeitsgericht K. In der Güteverhandlung am 23. August 2006 wurden verschiedene Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erörtert. Der mit Schreiben des Arbeitsgerichts K. vom 14. September 2006 den Parteien vorgeschlagenen Vergleich hat die Petentin nicht angenommen. Der Vergleich hat vorgesehen, dass

- die Umsetzung der Petentin bis zum 31. Dezember 2006 ausgesetzt wird,

- sich die Petentin verpflichtet ab 1. Januar 2007 ihre Tätigkeit in S. aufzunehmen,
- sich der KVJS verpflichtet die Petentin bei der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes gleich zu behandeln, wie alle von der Umsetzung nach S. betroffenen Mitarbeiter und
- sich die Petentin verpflichtet, ihre Petition zurückzunehmen.

Die Petentin ist nach eigenen Angaben seit dem 28. August 2006 arbeitsunfähig. Der KVJS hat die Petentin mit Schreiben vom 28. September 2006 wegen der verspäteten Vorlage von Arbeitsunfähigkeitbescheinigungen gerügt und sie zu einer geplanten Abmahnung angehört.

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2006 hat das Arbeitsgericht K. als Termin zur mündlichen Verhandlung den 22. November 2006 bestimmt.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 hat die Petentin ergänzend vorgetragen, dass

- ihr der KVJS in Bezug auf das Telearbeitsplatzangebot nicht entgegenkommen würde, da dieses Angebot allen Beschäftigten gemacht würde,
- es immer noch unklar sei, welche Aufgaben ihr in S. übertragen werden sollen,
- der erste Versuch der künstlichen Befruchtung bereits wegen des Stresses mit dem Arbeitgeber fehlgeschlagen sei,
- sie mit der Abmahnung wegen verspätet vorgelegter Krankheitsatteste durch ihren Arbeitgeber gezielt gemobbt würde und
- sich ihre private Situation bedingt durch die Unterstützung der Schwiegermutter weiter verschärft hätte, da ihre Schwiegermutter im Juli 2006 einen Schlaganfall erlitten hätte und seither halbseitig gelähmt wäre.

Rechtliche Würdigung:

Die Umsetzung der Petentin beruht auf einer Organisationsentscheidung des KVJS. Die Verbandsversammlung hatte am 30. November 2004 beschlossen, dass der Stellenbestand der Zweigstelle in K. lediglich 80 bis 90 Stellen umfassen soll, damit die in S. vorhandenen, kostengünstigen und zum Teil leer stehenden Raumkapazitäten effizienter genutzt werden. Weiterhin sollte mit der Zusammenlegung der beiden Referate die Arbeitsqualität gesteigert werden, eine doppelte Sachaktenführung entfallen, die Abstimmungsmöglichkeiten verbessert und Reisekosten eingespart werden. Durch die Verlagerung und Zusammenfassung der Referate wurden alle Arbeitsplätze des Referats in K. abgesehen von zwei Härtefällen, die beide schwerbehindert sind, nach S. verlegt. Der KVJS hat ab 1. September 2006 aufgrund der Umstrukturierung geringere Raumkapazitäten in K. angemietet. Die Entscheidung der Zusammenlegung der Referate in S. und in K. fällt in die Organisationshoheit des KVJS.

Der KVJS hat die von der Petentin gegen die Umsetzungsverfügung vorgetragenen Einwendungen abge-

wogen und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Interessen der Petentin an einer Weiterbeschäftigung in K. hinter dem dienstlichen Interesse des KVJS an ihrem Einsatz in S. zurückstehen haben. Der KVJS hat nach Auffassung des Innenministeriums die Beeinträchtigung der privaten Interessen der Petentin angemessen berücksichtigt. Er hat der Petentin eine Telearbeitsplatzregelung angeboten mit einer überwiegenden Beschäftigung (zu 51 %) in S. Die praktische Umsetzung der Telearbeit hat zwischen der Petentin und dem zuständigen Referatsleiter zu erfolgen. Zudem hat der KVJS der Petentin bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die kostenlose Zurverfügungstellung einer BahnCard 50 für die Dauer von 2 Jahren in Aussicht gestellt.

Entgegen dem Vorbringen der Petentin steht das künftige Aufgabengebiet der Petentin in S. fest. Neben allgemeinen Sekretariatsaufgaben soll die Petentin an dem Aufbau eines neuen Einrichtungsinformationssystems mitwirken. Nach den erforderlichen Vorarbeiten hierzu könnte die Petentin ggf. später das neue Einrichtungsinformationssystem weiter betreuen.

Wegen der beabsichtigten Abmahnung durch den KVJS ist mittlerweile auf Wunsch der Petentin der Personalrat eingeschaltet.

Die vom KVJS vorgenommene Interessensabwägung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petentin wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

Berichterstatte(r)in: Schütz

18. Petition 14/483 betr. Bausache und Flurneuordnungsverfahren

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentinnen bitten, bei der Gemeinde K. auf die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Ortsteils L. hinzuwirken. Weiter werden die Einbeziehung des teilweise bebauten Grundstücks in das langwierige Flurbereinigungsverfahren und die damit verbundene Beeinträchtigung der baulichen Nutzung des Grundstücks beanstandet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bauplanungsrecht, Bauvorbescheide

Die Petentinnen sind zusammen mit drei weiteren Erben Mitglieder einer Erbengemeinschaft des Grundstücks Flst.-Nr. 6785 mit einer Fläche von ca. 2.500 m² in der Gemeinde K.-L. Das Grundstück ist im nordwestlichen Bereich mit einem Wohnhaus und einem Schuppen bebaut. Der südwestliche Zipfel des Grundstücks ist zu einem geringen Teil mit dem Wohnhaus St. B.-Straße 25 bebaut. Auf dem südöstlich an das

Grundstück der Petenten angrenzenden Grundstücks Flst.-Nr. 6784 ist ein Wohngebäude errichtet. An die Grundstücke Flst.-Nrn. 6785, 6795/1 und 6784 schließen sich im Süden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (sog. Handtuchgrundstücke) an. Der wirksame Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarchaftsverbandes K. stellt für die Fläche zwischen der St. B.-Straße und der K.-straße sowie für das im Süden anschließende Gewann E. eine Wohnbaufläche dar.

Das Grundstück Flst.-Nr. 6785 ist in das Flurbereinigungsverfahren K. (AVG) einbezogen. Es soll im Flurneuordnungsverfahren einen neuen Zuschnitt erhalten. Vorgesehen ist, einen Teil des Grundstücks der Petenten dem mit dem Wohnhaus St. B.-Str. 25 bebauten Nachbargrundstück Flst.-Nr. 6795/1 und einen weiteren Grundstücksteil dem mit dem Wohnhaus K.-straße 17/1 bebauten Grundstück Flst.-Nr. 6784 zuzuschlagen. Dem Grundstück der Petenten soll eine südlich an das bisherige Grundstück Flst.-Nr. 6785 angrenzende Fläche neu zugeteilt werden. Diese Fläche umfasst einen Teil der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flst.-Nr. 6782 und 6783. Hieran anschließend ist ein Weg geplant, der die Verbindung zwischen dem bereits auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6784/1 bestehenden Weg entlang der Stadtbahnlinie und der St. B.-Straße südlich des Hauses Nr. 25 herstellen soll. Insoweit beziehen sich die von den Petenten eingereichten Bauvoranfragen nicht nur auf den Zuschnitt des in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Grundstücks Flst.-Nr. 6785, sondern darüber hinaus auch auf Flächen der beabsichtigten Abfindung in Form des im Flurbereinigungsverfahren neu zu bildenden Flurstücks Nr. 9733.

Die Petentinnen haben im Jahr 2003 für die künftige Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 6785 zwei Anträge für die Erteilung von Bauvorbescheiden nach § 57 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eingereicht. Nach § 57 LBO kann vor dem Einreichen des Bauantrags auf schriftlichen Antrag ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des geplanten Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Im Einzelnen wurde Folgendes beantragt:

1. Bauvorbescheid für die Errichtung von acht Reihenhäusern mit Garage

Die Gemeinde hat für die Errichtung von acht Reihenhäusern mit Garagen im nordwestlichen und südlichen Grundstücksbereich das notwendige Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt. Am 20. August 2004 hat die untere Baurechtsbehörde den Antrag auf Erteilung des Bauvorbescheids abgelehnt. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden. Auf die Ausführungen in Nr. 3 wird ebenfalls hingewiesen.

2. Bauvorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohn- oder Doppelhauses

Die Gemeinde hat auch das notwendige Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienwohn- oder Doppelhauses im südlichen Teil des Grundstücks nicht erteilt.

Die untere Baurechtsbehörde hat den Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids am 20. November 2003 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde am 29. Oktober 2004 zurückgewiesen. Die Klage der Petenten hat das Verwaltungsgericht mit dem Urteil vom 3. Juni 2005 als unbegründet zurückgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 21. Dezember 2005 abgelehnt.

Zu der Begründung der Bauvoranfrage haben die Petenten auf das laufende Flurbereinigungsverfahren verwiesen, in dem das Grundstück Flst.-Nr. 6785 einen neuen Zuschnitt erhält und neu abgegrenzt wird. Sie vertraten die Auffassung, dass das Grundstück in seinem unteren – südlichen – Teil entlang des im Flurneuordnungsverfahren geplanten Weges nach der Neuzuteilung bebaubar wäre. Nach der Auffassung der Petentinnen würde die vorgesehene Planung eine Abrundung des südlichen Grundstücksteils bewirken und auch zu einer sinnvollen Grundstücksnutzung führen; die Bebauung würde auch dem Gebot der flächenschonenden Baulandausweisung gerecht.

Die Petentinnen verneinten eine Beurteilung des beantragten Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Sie sahen einen Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB und verwiesen auf die Darstellung dieses Bereichs im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet. Weiter beriefen sich die Petenten auf ein Verkehrswertgutachten des gemeindlichen Gutachterausschusses. Die von der Gemeinde bemängelte fehlende Erschließung könne mit einer Baulast sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 3. November 2005 haben die Petentinnen für den dortigen Bereich bei der Gemeinde die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach dem Baugesetzbuch beantragt.

Die für die künftige Planung bzw. bauliche Nutzung dieses Gemeindebereichs maßgeblichen Gesichtspunkte wurden im Januar des Jahres 2006 mit dem Landratsamt K. – Abteilung Flurneuordnung – und der Gemeinde erörtert. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2006 über die Angelegenheit beraten. Der Ausschuss gelangte einstimmig zu der Einschätzung, dass eine abschnittsweise Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche nicht in Frage komme und deshalb der beantragten Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nicht entsprechen werden könne. Hierüber wurden die Petenten mit Schreiben der Gemeinde vom 6. Juli 2006 informiert.

Die Gemeinde hat als Träger der Planungshoheit das Anliegen der Petenten mit der Fachabteilung des Landratsamtes erörtert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass bei einer abschnittswisen Realisierung eines Baugebiets mehrere Flurbereinigungsteilnehmer durch vorweggenommene Flächenverschiebungen in wesentlicher Weise benachteiligt würden. Eine durch die Gemeinde angedachte Herausnahme aller zukünftigen Wohnbauflächen aus dem seit dem Jahr 1973 anhängen-

igen Flurbereinigungsverfahren ist aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes nach der Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht mehr möglich. Ausschlaggebend hierfür ist die Überzeugung der Flurbereinigungsbehörde, dass nach dem derzeitigen Verfahrensstand nach dem Flurbereinigungsgesetz für alle Beteiligten eine sinnvolle Lösung erreicht werden konnte.

Weiter ist zu sehen, dass nach der Beschlusslage der Gemeindegremien die von den Petenten begehrte bauliche Entwicklung im Ortsteil L. in den nächsten Jahren noch nicht ansteht.

Nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange konnte die Gemeinde als Träger der Planungshoheit dem Antrag der Petenten für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nicht entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB auf die Aufstellung eines Bebauungsplans kein Anspruch besteht.

Das Verwaltungsgericht K. hat in seinen Entscheidungsgründen im rechtskräftigen Urteil zu dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Wohn- bzw. eines Doppelhauses im südlichen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 6785 u. a. Folgendes ausgeführt:

„Deshalb bleibt es bei der Regel, dass die Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich jedenfalls im Süden unmittelbar an den Wohnhäusern St. B.-Str. 25 und K.-str. 17/1 beginnt. Mit der überbaubaren Grundstücksfläche, die für das in Streit stehende Vorhaben vorgesehen ist, würde die Bebauung noch weiter nach Süden rücken, als dies bei den genannten Wohnhäusern bereits der Fall ist. Denn die in den Bauvorlagen dargestellte südliche Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche liegt südlich einer Linie, die sich ergibt, wenn man die südlichen Eckpunkte der Wohnhäuser St. B.-Str. 25 und K.-str. 17/1 miteinander verbindet. Damit liegt die von den Klägerinnen geplante Bebauung außerhalb des Bebauungszusammenhangs und folglich im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende sonstige, da nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben, kann schon deshalb nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB beeinträchtigt, es nämlich die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Die Erweiterung einer Splittersiedlung liegt vor, wenn die räumliche Ausdehnung des bisher mit Bebauung in Anspruch genommenen Bereichs erweitert wird. Die Verfestigung einer Splittersiedlung ist die Auffüllung des bereits bisher in Anspruch genommenen räumlichen Bereichs, also die Vergrößerung des Baubestands ohne zusätzliche Ausdehnung in den Außenbereich. Mit der Errichtung des in Streit stehenden Vorhabens wird die vorhandene Bebauung weiter nach Süden in den Außenbereich vorangetrieben. Damit wäre auch ein Berufungsfall dafür gegeben, dass sich auch südlich dieses Grundstücks die Bebauung weiter in diese Richtung in den Außenbereich hinein schiebt.

Der Befürchtung, dass das Bauvorhaben der Klägerinnen ein Vorbild dafür wäre, dass die Bebauung entlang der St. B.-Straße und des Weges neben der Stadtbahn erneut weiter nach Süden in den Außenbereich verschoben wird, kann der Weg, der in der Flurbereinigung zwischen der St. B.-Straße und dem Weg entlang der Stadtbahnlinie geplant ist, nicht entgegengehalten werden. Denn für die Frage des Bebauungszusammenhangs kommt es auf den tatsächlich vorhandenen und nicht einen lediglich zukünftig geplanten Bestand an. Wie problematisch es ist, bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich nicht auf das Vorhandene, sondern auf Planungen abzustellen, machen die für die Wohnhäuser St. B.-Str. 25 und K.-straße 17/1 erteilten Baugenehmigungen deutlich. Jedenfalls hinsichtlich des vorgesehenen Standortes ist damit die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten, was das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB unzulässig macht.“

Zu einer Beurteilung des Vorhabens nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – hat das Verwaltungsgericht Folgendes ausgeführt:

„Die Kammer verkennt nicht, dass die Wertung auch anders ausfallen kann, die mit der Beurteilung der Frage verbunden ist, ob die vorhandene Bebauung entlang der St. B.-Straße und entlang des Weges neben der Stadtbahn sich als Splittersiedlung oder zusammen mit der Bebauung an der K.-straße als organische Siedlungsstruktur und damit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil darstellt. Jedoch könnten die Klagen auch dann keinen Erfolg haben, wenn das in Streit stehende Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen wäre.

Auch in diesem Fall endet der Innenbereich jedenfalls – wie bereits ausgeführt – südlich einer Linie, die sich ergibt, wenn man die südlichen Eckpunkte der Wohnhäuser St. B.-Str. 25 und K.-str. 17/1 miteinander verbindet. Die nördlich dieser Linie gelegenen Grundstücksflächen wären als Hof- oder Gartenflächen der Bebauung entlang der St. B.-Straße, der K.-straße und des Weges an der Stadtbahnlinie anzusehen. Eine Bebauung dieser Grundstücksflächen würde sich als Hinterlandbebauung darstellen. Eine solche wäre zwar nicht von vornherein unzulässig. Sie müsste sich aber nach § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Hierfür ist in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder des sich aus dieser Vorschrift ergebenden Rechtsgedankens darauf abzustellen, wieweit die Bebauungstiefe der vorhandenen Bebauung bezogen auf die St. B.-Straße nach Osten und bezogen auf den Weg an der Stadtbahnlinie nach Westen reicht. Hinsichtlich des Anwesens K.-straße 19 wäre Bezugspunkt für die Bebauungstiefe die K.-straße. Da als maßstabsbildend nur Hauptgebäude angesehen werden können, ergäbe sich in keinem Fall eine Bebauungstiefe von erheblich mehr als 20 m. Das Vorhaben der Klägerinnen hielte sich mit einer Bebauungstiefe

von etwa 40 m bzw. über 40 m bezogen auf den Weg entlang der Stadtbahnlinie bzw. auf die St. B.-Straße nicht mehr in diesem Rahmen. Es würde wegen seiner Vorbildwirkung auch die gebotene Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnbebauung vermissen lassen. Denn nach Errichtung des Vorhabens ließe sich im Bereich der bisher als Hausgärten genutzten rückwärtigen Grundstücksteile eine Begrenzung der Bebauungstiefe bezogen auf die St. B.-Straße, die K.-Straße und den Weg entlang der Stadtbahnlinie nicht mehr rechtfertigen.

Damit wäre eine mit Blick auf die überbaubare Grundstücksfläche ungeordnete und damit unorganische Bebauung der bisher als Hausgärten genutzten und allenfalls einer Bebauung mit Nebengebäuden zugänglichen Grundstücksteile nur noch schwer zu verhindern. Dass als Bezugspunkte für die Bebauungstiefe der geplante Verbindungsweg zwischen der St. B.-Straße und dem Weg an der Stadtbahnlinie anzusehen sein könnte, ist allenfalls nach dessen Herstellung in Betracht zu ziehen. Er scheidet als Bezugspunkt allerdings aus, falls er nur die Funktion hat, die südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erschließen und allenfalls als Zufahrt zu dem in Streit stehenden Vorhaben genutzt werden kann, aber nicht der Erschließung, insbesondere der Versorgung mit Wasser und Abwasserentsorgung, dient. Hieraus folgt, dass das Vorhaben der Klägerinnen nach der überbaubaren Grundstücksfläche letztlich auch bei einer Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB unzulässig wäre.“

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts scheidet die Zulassung eines Bauvorhabens im südlichen Grundstücksteil gemäß den Bauvorlagen zum Bauvorbescheidsantrag sowohl nach § 34 Abs. 1 BauGB als auch nach § 35 Abs. 2 BauGB aus.

Die Auffassung der Petenten, dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. Juni 2006 das Fehlen einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bemängelt, wird nicht geteilt. Das Verwaltungsgericht trifft nur die allgemeine Feststellung, dass es oft zweifelhaft sei, wo ein im Zusammenhang bebauter Ortsteilende. Weiter wird im Urteil allgemein die Grenze des Innenbereichs unter Einbeziehung aller rechtlichen Aspekte, wozu auch eine Abrundungssatzung gehören kann, definiert.

3. Bauvorbescheid für die Errichtung von vier Reihenhäusern mit Garagen

Am 11. Oktober 2006 wurde bei der Gemeinde K. ein weiterer Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO für die Errichtung von vier Reihenhäusern mit Garagen im nordwestlichen Grundstücksbereich eingereicht. Die beabsichtigte Bebauung mit Wohngebäuden soll sich nunmehr entlang der St. B.-Straße erstrecken. Das auf dem Grundstück vorhandene Wohngebäude St. B.-Straße 23 und der Schuppen sollen beseitigt werden.

Die Antragsteller wurden mit Schreiben vom 14. November 2006 gebeten, den Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids noch zu konkretisieren und

insbesondere die Fragen mitzuteilen, über die im Bauvorbescheidungsverfahren nach § 57 LBO entschieden werden soll. Nach Eingang der Unterlagen wird die Gemeinde über das notwendige Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheiden und der Antrag von der unteren Baurechtsbehörde geprüft.

Der Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung von 4 Reihenhäusern mit Garagen wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 konkretisiert.

Die im Angrenzenbenachrichtungsverfahren nach § 55 LBO vorgebrachten Nachbareinwendungen richten sich ausschließlich gegen die geplanten Grenzgaragen im rückwärtigen Grundstücksbereich. Die Garagen sind deshalb als Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Die entlang der St. - B.-Straße geplanten Reihenhäuser sind bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Gemeinde hat für das beantragte Vorhaben das notwendige Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Über den Antrag auf Erteilung des Bauvorbescheids ist nach der Sach- und Rechtslage wie folgt zu entscheiden:

1. Die im Lageplan dargestellten Doppelhäuser mit jeweils 11,00 m x 6,25 m je Gebäude sind bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Die geplanten Doppelhäuser sind mit zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von 30° bauplanungsrechtlich zulässig.
3. Pultdächer sind erlaubt.
4. Dachgauben sind zulässig.
5. Die im Lageplan dargestellte Garagenanlage ist weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtlich zulässig.
6. Weitere Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.
7. Die zusätzlichen Grüneintragungen, welche die Bauvorlagen ergänzen, sind zu beachten.

Die Garagen sind im Außenbereich geplant. Sie sind deshalb nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die geplante lange Garagenzufahrt und die massive Garagenanlage im Außenbereich würde öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigen. Der unzulässige Eingriff in den Außenbereich kann vorliegend durch eine Anordnung der Garagen bei den geplanten Reihenhäusern vermieden werden.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Grenzgaragen ist nach § 6 Abs. 1 LBO zu beurteilen. Danach sind Garagen entlang einer Grundstücksgrenze nur mit einer Länge bis 9,00 m und einer Wandfläche bis zu 25 m² zulässig. Mit den geplanten

Grenzgaragen werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 LBO nicht eingehalten.

Der geplanten Garagenanlage stehen zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Deshalb kann für die Grenzgaragen kein positiver Bauvorbescheid erteilt werden. Den vorgebrachten Nachbareinwendungen gegen die Grenzgaragen wird damit abgeholfen.

Für die nach § 37 Abs. 1 S. 1 LBO notwendigen Stellplätze/Garagen ist eine Umplanung vorzunehmen. Die Petenten sollten die Standorte für die nach § 37 Abs. 1 S. 1 LBO notwendigen Stellplätze bzw. Garagen mit der Gemeinde K. und der unteren Baurechtsbehörde abstimmen. Im Übrigen steht den Petenten der Verwaltungsrechtsweg – Widerspruch, Klage – offen.

Flurneuordnungsverfahren

Anlass für das in der Durchführung begriffene Flurneuordnungsverfahren war der Neubau der A.-Bahn nach K.-I., in welchem der Flächenverlust für die erforderliche Trasse auf einen größeren Kreis von Teilnehmern verteilt werden soll. Darüber hinaus sollen die durch diese öffentliche Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur gemindert oder beseitigt werden. Das seit dem Jahr 1973 anhängige Verfahren konnte noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden, da u. a. die Planung und der Bau der von der Gemeinde K. gewünschten Umgehungsstraße um den Ortsteil L. zu Verzögerungen des Flurneuordnungsverfahrens geführt hat.

In der Zwischenzeit wurde die Bauleitplanung der Gemeinde K. durch den wirksamen Flächennutzungsplan 2010 fortgeschrieben. Dieser stellt nun für die Flächen zwischen der St. B.-Str. und der K.-straße sowie für das im Süden anschließende Gewann E. Wohnbauflächen dar. Um dieser Entwicklung und der langen Verfahrenslaufzeit Rechnung zu tragen, wurde die ursprüngliche Wertermittlung für solche weiter entwickelten Gebiete fortgeschrieben. Die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche wurde in eine einheitliche Bodenklasse überführt.

Die von der Gemeinde K. vorgeschlagene Herausnahme des Bauerwartungslandes aus dem Flurneuordnungsverfahren ist aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde nicht möglich. So findet durch die A.-Bahn nicht nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme des Gewanns E. statt, sondern es ist auch eines der in der Petition angesprochenen und bebauten Grundstücke Flst.-Nr. 6784 direkt von der Trasse berührt. Die demnach in der Flurneuordnung verbleibenden Flächen sind somit dem gesetzlichen Auftrag entsprechend zu behandeln und neu zu ordnen.

Eigentumsverhältnisse

Die Petentinnen Frau Ch. R. und Frau U. Z. sind neben drei weiteren Erben Mitglieder einer Erbengemeinschaft. Als Eigentümer verfügen sie über mehrere im Flurbereinigungsverfahren K. liegende Grundstücke, so auch über das Grundstück Flst.-Nr. 6785.

Streitobjekt sind allerdings nicht die neu zugeteilten landwirtschaftlichen Grundstücke, sondern die Abfindungen der Einlageflurstücke, Flst.-Nr. 6784 Familie W., Flst.-Nr. 6785 Erbgemeinschaft Sch. und Flst.-Nr. 6795/1 R.

Herr Th. R. als Eigentümer des Einlageflurstücks Flst.-Nr. 6795/1 ist ebenfalls Mitglied der Erbgemeinschaft und als solcher mit der vorgesehenen Neuordnung durch die untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) einverstanden. Die Familie W. steht in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu der Erbgemeinschaft. Dadurch, dass das Einlageflurstück zum Teil in die A.-Trasse fällt und der Familie W. eine Regelung in der laufenden Flurbereinigung in Aussicht gestellt wurde, beansprucht deren Abfindung Flächen der Einlage der Erbgemeinschaft (Petentinnen).

Wunschtermin und vorläufige Besitzeinweisung

Im Wunschtermin nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurden den oben genannten Parteien erneut die geplanten Zuschnitte der Abfindungsflurstücke vorgestellt. Die Zuschnitte gehen auf Gespräche zurück, die Ende der 70er- bis Mitte der 80er-Jahre mit den verschiedenen Parteien geführt wurden und mit denen sich alle Seiten – auch die Erblasser der Erbgemeinschaft – einverstanden erklärten. Im Wunschtermin wurde von der Erbgemeinschaft der in der Vergangenheit besprochene Grundstückszuschnitt nicht in Frage gestellt. Der Abfindungsanspruch des Einlageflurstücks 6785 sollte in etwa der alten Lage wieder zugeteilt und in Form von zwei getrennten Abfindungsflurstücken ausgewiesen werden. Deshalb hat die UFB im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG vom 13. August 2004 die zwei neuen Flurstücke mit den Nummern 9731 und 9733 wunschgemäß gebildet und den Erben der verstorbenen Erblasser zugewiesen.

Aufgrund der damals zu erwartenden negativen Widerspruchsbescheide in den Bauvoranfragen vom Herbst des Jahres 2003 legten drei der fünf Mitglieder der Erbgemeinschaft Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung ein und erhoben Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegen den gleichzeitig angeordneten Sofortvollzug der Besitzeinweisung.

Die Klage und der Widerspruch wurden mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich nicht um einen Widerspruch zur Besitzregelung, sondern zur Wertgleichheit der Landabfindung handle. Dieser könne aber erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan vorgebracht werden. Die vorübergehende Nutzung der vorläufig zugewiesenen Flurstücke sei aber zumutbar. Dies wurde von den Widerspruchsführern im Hinblick auf die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans akzeptiert.

Aufstellen des Flurbereinigungsplans

Inzwischen hat die UFB den Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wurde den Teilnehmern ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Der An-

hörungstermin nach § 59 FlurbG hat am 30. November 2006 in der Gemeinde K.-L. stattgefunden. Gegen die geplante Landzuteilung haben die Petenten Rechtsmittel eingelegt.

Wertgleiche Abfindung

Im Vorfeld der Zuteilung und insbesondere im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung hat sich gezeigt, dass sich die Mitglieder der Erbgemeinschaft über den Zuschnitt der neu entstandenen Flurstücke nicht einig sind. Problem war die Tatsache, dass baurechtliche Fragen im Vordergrund standen, die von der UFB nicht gelöst werden konnten.

Grundlage für die in einem Flurbereinigungsverfahren durchgeführte Wertermittlung, die dann wiederum die Voraussetzung für die Neuzuteilung bildet, sind rechtsverbindliche Planungen der Gemeinde und anderer Träger öffentlicher Belange. Unabhängig von den eingereichten Bauvoranfragen wurden alle im Flächennutzungsplan als Bauerwartungsland ausgewiesenen Flächen im Flurbereinigungsverfahren einheitlich bewertet.

Die aus der Sicht der UFB in der gleichen Wertzone liegenden Grundstücke erhalten im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens lediglich einen neuen Grundstückszuschnitt, der den aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten angepasst ist. Darüber hinaus wurde bei der Neuordnung darauf geachtet, dass jedem der drei beteiligten Parteien mindestens die eingeworfene Fläche auch wieder zugeteilt wird.

Eine Benachteiligung der Erbgemeinschaft, die einen finanziellen Ausgleich für die erhaltene Mehrausweisung zu leisten hat, gegenüber anderen Teilnehmern des Verfahrens, ist nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr hinsichtlich der baulichen Nutzung eines teils des Grundstücks Flst.-Nr. 6785 durch die Erteilung des positiven Bauvorbescheids für die Errichtung von 4 Reihenhäusern an der St. B.-Straße abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Ansonsten kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schütz

19. Petition 14/693 betr. Neuerschließung eines Gewerbegebietes

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinden B. und K. im Verdichtungsraum von Pf. Er befürchtet negative Auswirkungen in ökologischer Hinsicht für den Stadtteil A. der Stadt Pf., in dem er längere Zeit bereits gewohnt hat und in dem er in Zukunft wieder

ansässig zu werden beabsichtigt. Im Einzelnen werden klimatische Konsequenzen, Erhöhung der Feinstaubbelastung für die Innenstadt von Pf., Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes im Gebiet sowie Abluftbelastungen durch die anzusiedelnden Betriebe angeführt. Der Petent bezweifelt die Praxistauglichkeit und Durchsetzbarkeit der festgesetzten Dachbegrünung im Plangebiet und befürchtet darüber hinaus, dass durch die zu erwartende Bodenversiegelung nicht zu lösende Entwässerungsprobleme mit Auswirkungen auf den Stadtteil A. entstehen könnten. Darüber hinaus bezweifelt er insgesamt das Erfordernis eines weiteren Gewerbegebietes für die beteiligten Gemeinden.

Sachverhalt:

Das Plangebiet erstreckt sich mit einer Größe von ca. 29 ha östlich und westlich der Kreisstraße K 4538, die die Gemeinden B. und K. verbindet. Seine östliche Gebietsgrenze befindet sich 650 m bis 850 m westlich vom Stadtteil A. der Stadt Pf. entfernt, seine südliche Grenze 160 bis 180 m nördlich der Gemeinde B. Das Plangebiet liegt auf einer Geländekuppe in Höhe von 366 m ü.d.M. und fällt nach Nordwesten ab. Das Plangebiet liegt nicht in im Bereich eines FFH (Flora-Fauna-Habitat) – oder Vogelschutzgebietes der Europäischen Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Pfinzgau Ost“ mit ca. 1.880 ha Gesamtfläche grenzt mit seiner südlichsten Teilfläche im Norden an das Plangebiet an, sonstige Teilflächen des FFH-Gebietes haben einen Abstand von mindestens 1.000 m nördlich und nordöstlich.

Die jeweiligen Teilflächen der beteiligten Gemeinden sind Bestandteil der Darstellungen der geltenden Flächennutzungspläne(FNP) – des FNP des Nachbarnschaftsverbandes Pf. vom 10. Mai 2005 für die Gemeinde B. sowie des FNP der Gemeinde K. vom 22. April 2005. Derzeit führen die Gemeinden B. und K. eine koordinierte verbindliche Bauleitplanung durch, mit dem Ziel, ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen.

Das Gebiet ist im Bebauungsplanentwurf als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind danach nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art, aber auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Im Wege der Ausnahme können Wohnungen für Inhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten zugelassen werden.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig werden die in der nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken und Anregungen geprüft sowie die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. von § 1 a Abs.3 BauGB ergänzt. Mit einer Beschlussfassung der Gemeinderäte ist nach Angabe der Gemeinden erst im zweiten Halbjahr 2007 zu rechnen.

Rechtliche Beurteilung:

Das Plangebiet ist in dem seit 21. März 2005 verbindlichen Regionalplan 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald als interkommunales Gewerbegebiet D. für die Gemeinden B. und K. ausgewiesen.

Interkommunale Gewerbegebiete werden in den Regionalplänen als Vorranggebiete ausgewiesen. Sie sind regionalpolitisch erwünscht und dienen dem übergeordneten Ziel einer flächensparenden Baulandentwicklung. Regionalplanerisch ausgewiesene interkommunale Gewerbebestandorte sind insbesondere im Hinblick auf ökologische Konfliktpotenziale intensiv geprüft. Das hier betroffene Gebiet liegt nach regionalplanerischen Gesichtspunkten besonders verkehrsgünstig und ist über die K 4538, B10 und Autobahnanschluss Pf./A8 ortsdurchfahrtsfrei zu erreichen. Das Gewerbegebiet soll den Gemeinden B. und K. langfristig Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, z. B. für Umsiedlungen von Betrieben aus den Ortskernen und zur Sicherung künftigen gewerblichen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedarfs. Standortalternativen sind aus regionalplanerischer Sicht mit Rücksicht auf einen ausgewiesenen regionalen Grünzug in dem Bereich und auf die durch den Landschaftsschutz begrenzten Flächenressourcen der Gemeinden nicht gegeben.

Nach Art und Größe des Plangebietes besteht für das ausgewiesene Gewerbegebiet die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), die entsprechend § 17 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde von den beteiligten Gemeinden frühzeitig vorbereitet und beauftragt. Dabei wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden und Wasser auf jeweils 63,9 ha, der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter auf 1.319,69 ha ausgedehnt. Im Ergebnis kommt die gutachterliche Untersuchung in keiner der zu betrachtenden Kategorien zur Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet. Das Planvorhaben wird zusammenfassend als umweltverträglich eingestuft.

Zu den Befürchtungen des Petenten im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

Im Hinblick auf die kleinklimatische Situation im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes weist die Bilanz des Schutzgutes Klima und Luft auch perspektivisch kein Defizit auf. Die UVU hat dazu u. a. verschiedene Klimagutachten der Stadt Pf. zugrunde gelegt und nach Westen auf der Grundlage von Topografie sowie Siedlungs- und Freiraumstruktur extrapoliert. Die Veränderung des Mikroklimas wird durch die Lage des Plangebiets auf einer Geländekuppe minimiert. Auch die vom Petenten befürchtete Beeinträchtigung von Kaltluftströmen wird dadurch weitgehend vermieden. Ergänzend weist das Umweltministerium darauf hin, dass die Messstation für Pf. Mitte keine besonderen Belastungen für Feinstaub ausweist.

Der Grenzwert für Feinstaub (PM 10) von $40 \mu\text{m}^3$ im Jahresmittel wurde dort in den vergangenen Jahren durchweg eingehalten und auch der Kurzzeitwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Tag wurde im Zeitraum von 2000 bis 2006 in zulässiger Weise an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschritten. Aus Topografie und Lage von Messstation und geplantem Gewerbegebiet kann abgeschätzt werden, dass für das Umfeld des geplanten Gewerbegebietes keine höheren Feinstaubkonzentrationen als bisher an der Messstation zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere auch den Stadtteil A., für den der Petent negative Auswirkungen erwartet. Soweit besondere Belastungen durch die einzelnen anzusiedelnden Betriebe im Gewerbegebiet befürchtet werden, weist das Umweltministerium darauf hin, dass die nach Lage und Größe in Gewerbegebieten zulässigen Betriebe üblicherweise zu den untergeordneten Emittenten im Hinblick auf Feinstaub (aus Verkehr/Feststofffeuerung) gehören. Sollten in dem geplanten Gewerbegebiet künftig dennoch gewerbliche Anlagen angesiedelt werden, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen, bedürften diese einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall. Im Rahmen dieser Prüfung würde für die einzelnen Emittenten die zu erwartende Feinstaubemission ermittelt werden und ihre Zulässigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig sein.

Soweit der Petent negative Auswirkungen für Pflanzen und Tiere, insbesondere für bedeutsame Falter- und Vogelarten erwartet, ergab die naturschutzrechtliche Prüfung Folgendes:

Im Rahmen der UVU wurden die Auswirkungen auf die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten umfassend untersucht und dargestellt. Das geplante Gewerbegebiet weist eine starke Vorbelastung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Ursachen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Erschließung durch Wege und Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (durchschnittlich über 10.000 Fahrzeuge auf der durch das Plangebiet führenden K 4538 täglich) sowie teilweise kleingärtnerische Nutzung.

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotope. An besonders geschützten Tierarten sind verschiedene Vogelarten anzutreffen, so etwa der besonders geschützte „Wendehals“. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulationen durch das geplante Gewerbegebiet ist jedoch nicht zu erwarten; für den „Wendehals“ ist ein nahe gelegener Ersatzlebensraum vorhanden. Von den angesprochenen Faltern wurde lediglich der streng geschützte „Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) nachgewiesen, wobei keine Fortpflanzung im Planungsgebiet festgestellt wurde. Für diese Art ist nur eine sehr geringe nicht erhebliche Wirkung auf das Vorkommen zu erwarten, da der Schwerpunkt des Vorkommens außerhalb des Planungsgebiets liegt. Erhebliche Auswirkungen auf das im Norden teilweise angrenzende Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) „Pfnzgau Ost“ sind auszuschließen.

Die durch das Gewerbegebiet entstehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand entsprechend den

Feststellungen der UVU durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und notwendige Befreiungen nach Naturschutzrecht erteilt werden. Das Landratsamt E. war und ist auch im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt, sodass eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegeben ist.

Eine Dachbegrünung ist im Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan für Dächer bis zu einer Neigung von 15% zwingend vorgeschrieben. Solche sind ohne weiteres mit vertretbarem technischem Aufwand realisierbar und werden insbesondere bei großen flach geneigten Dachflächen nicht nur zum Ausgleich von Oberflächenversiegelungen, sondern auch zur Abflussreduzierung des Niederschlagswassers eingesetzt. Das Umweltministerium weist darauf hin, dass diese Reduzierung i. d. R. bei der Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen mit berücksichtigt wird. Bereits aus diesem Grund ist eine großzügige Ausnahmepraxis von der zwingenden Regel, wie vom Petenten befürchtet, nicht zu erwarten. Es ist geplant, dass die Entwässerung des Gewerbegebietes im modifizierten Mischsystem erfolgen soll. Dabei werden stark verschmutztes Niederschlagswasser und Schmutzwasser gesammelt und über ein Pumpwerk in die Ortskanalisation der Gemeinde B. geführt und darüber der Kläranlage Pf. zugeleitet. Gering verunreinigtes Niederschlagswasser soll über wasserdurchlässige Beläge versickert oder über einen Regenwassersammler und ein Regenrückhaltebecken mit Zufluss zum F.-Bach in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Die Detailplanung und Dimensionierung kann zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht vorliegen. Es ist jedoch sowohl aufgrund der topografischen Verhältnisse als auch aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht mit der vom Petenten befürchteten Problematik zu rechnen. Insbesondere besteht auch wegen des Gefälles des Plangebietes nach Westen keine Gefahr für den östlich gelegenen Stadtteil A. der Stadt Pf. bei außergewöhnlichen Niederschlägen.

Soweit der Petent darüber hinaus einen Bedarf für das geplante Gewerbegebiet bezweifelt, ist auf die verfassungsgemäße Planungshoheit der Kommunen zu verweisen, die von den beteiligten Gemeinden hier in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Regionalplanes und den genehmigten Flächennutzungsplänen ausgeübt wird. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinden, für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet Vorsorge zu treffen. Dazu gehört auch, wie hier beabsichtigt, die Voraussetzungen zu schaffen, um durch Umsiedlung von Gewerbebetrieben innerörtliche Konfliktpotenziale zu beseitigen und Betriebe mit Arbeitsplätzen an die Gemeinde zu binden.

Das noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren wurde nachweislich der Unterlagen der Gemeinden B. und K. bislang form- und fristgerecht durchgeführt. Bei der nach § 3 Abs.1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 17. Juli 2006 bis 17. August 2006 wurden im Übrigen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Ergebnis:

Es ist kein Ansatzpunkt ersichtlich, die Aufstellung des Bebauungsplanes für das interkommunale Gewerbegebiet D. durch die Gemeinden B. und K. zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schütz

20. Petition 14/607 betr. Bausache, Mobilfunk**Gegenstand der Petition:**

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung von Mobilfunkantennen auf einem benachbarten Gebäude. Er beklagt, dass er eine Beeinträchtigung seiner Gesundheit hinnehmen müsse, dass die Ansicht einer Mobilfunkanlage im Ortskern eines Erholungsorts nicht tragbar sei und dass sein erworbenes Haus eine Wertminderung erfahre. Ferner bezweifelt der Petent, dass die Baurechtsbehörde die gesetzlichen Vorschriften über die Verfahrensfreiheit von Antennen richtig anwendet.

Sachverhalt:

Auf dem Gebäude K.-Weg 31 auf Gemarkung L. der Stadt K. errichtete der Rechtsvorgänger des Mobilfunkbetreibers O. im Jahr 2000 einen Mobilfunkmast, der den Dachgiebel um ca. 4,80 m überragt und dessen Antennenträger nach Angaben des Aufstellers, gerechnet ab dem Dachboden, eine Länge von 7,44 m aufweist. In der Mitte des Daches befindet sich ein weiterer Antennenträger der Firma V., der ebenfalls im Jahr 2000 errichtet wurde.

Im Jahr 2002 beantragte der Mobilfunkbetreiber O. die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Funkbasisstation mit einem weiteren Antennenträger für Mobilfunkantennen und Ausbau eines Betriebsraums für die Mobilfunktechnik und somit auch eine zusätzliche Nutzung als Mobilfunkstation. Der neue Antennenträger sollte den Dachgiebel ebenfalls um ca. 4,80 m überragen und im südlichen Bereich des Giebels errichtet werden. Die Anlage sollte der Mobilfunkversorgung der Ortschaft L. dienen, außerdem sollten Richtfunkantennen angebracht werden. Die Stadt K. lehnte seinerzeit die Genehmigung der geplanten Anlage und die nachträgliche Genehmigung der bereits errichteten Anlagen ab und verfügte deren Rückbau. Das angerufene Verwaltungsgericht stellte, nach vorausgegangenem Ortstermin und nachdem es sich eingehend mit einer angeblichen Beeinträchtigung des Ortsbilds befasst hatte, durch Urteil vom 20. Dezember 2005 fest, dass die auf dem Wohngebäude K.-Weg 31 auf Gemarkung L. errichtete bzw. geplante Mobilfunkanlage baurechtlich zulässig ist. Es hob mit diesem Urteil den gegen

die Firma O. ergangenen Bescheid der Stadt K. in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums auf. Dem entsprechend hob die Baurechtsbehörde auch den gegen den Betreiber des anderen Mastes ergangenen Ablehnungs- und Rückbaubescheid auf.

Der ursprünglich geplante dritte Antennenmast wurde bislang noch nicht errichtet. Die vorliegende aktuelle Planung der Mobilfunkbetreiber sieht eine Umrüstung der Antennenanlagen durch den teilweisen Austausch der vorhandenen Antennen sowie die Errichtung eines zusätzlichen Antennenträgers mit einer Länge von 7,55 m, gerechnet ab dem Dachboden, vor. Der neue Träger soll durch beide Mobilfunkbetreiber genutzt werden. Die systemtechnischen Versorgungseinheiten jeder Antennenanlage weisen jeweils einen Brutto-rauminhalt von weniger als 10 m³ auf. Die Systemtechnik für die Anlagen des Betreibers O. wird in einem besonderen Betriebsraum in dem bestehenden Wohngebäude zusammengefasst. Die Systemtechnik für die Antennenanlage des Betreibers V. mit einem Brutto-rauminhalt von weniger als 4 m³ soll, entsprechend der derzeitigen Nutzung, in einer vorhandenen Garage verbleiben.

Für den Standort K.-Weg 31, Gemarkung L., Stadt K., hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) am 15. November 2005 dem Betreiber O. und am 4. Oktober 2006 dem Betreiber V. eine Bescheinigung zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern (Standortbescheinigung) erteilt.

Rechtliche Würdigung:

Die mit der vorliegenden Petition geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Mobilfunk waren Gegenstand einer Reihe bereits behandelter Petitionen. Siehe hierzu u. a. die Petitionen 13/4468, 13/4646 und 13/6613 sowie den Bericht des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben betreffend Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunk, Einrichtung von Sendetürmen und Sendemasten Drucksache 13/541.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist Gegenstand der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen. In der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind für Hochfrequenzanlagen, wie beispielsweise Mobilfunksendeanlagen, Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Mobilfunksendeanlagen bedürfen nach § 7 der 26. BImSchV einer Anzeige bei der unteren Immissionsschutzbehörde.

Mobilfunksendeanlagen dürfen nur dann betrieben werden, wenn im Rahmen des Anzeigeverfahrens für den betreffenden Standort eine sogenannte Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt wird. Mit der Standortbescheinigung wird für

die Sendeanlagen der Nachweis erbracht, dass die maßgebenden Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Nach übereinstimmender Auffassung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Kommissionen liegen derzeit keine wissenschaftlichen Nachweise darüber vor, dass Gesundheitsgefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen durch den Mobilfunk oder andere Funkanwendungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ausgelöst werden können.

Durch die von der Bundesnetzagentur für den Standort K.-Weg 31 erteilten Standortbescheinigungen ist der Nachweis erbracht, dass der Schutz von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern an diesem Standort gewährleistet ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 Meter Höhe und zugehörige Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage, verfahrensfrei. Die Höhenbegrenzung ergibt sich aus statisch-konstruktiven Erwägungen im Zusammenhang mit Windlasten. Alle auf dem Gebäude K.-Weg 31 errichteten Antennenanlagen und die geplante Antenne überschreiten die für die Genehmigungsfreiheit maßgebende Höhe nicht. Mit der LBO-Novelle 2003 (Landtagsdrucksache 13/2283) ist klar gestellt worden, dass auch zugehörige Versorgungseinheiten, also Anlagen, wie etwa Funktions-schränke, die mit der Antenne in einem funktionalen Zusammenhang stehen, mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ ebenfalls verfahrensfrei sind. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Spezialvorschrift im Verhältnis zu Nr. 26 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO, wodurch bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude, verfahrensfrei gestellt sind. Da jede der zu errichteten und der geplanten Antennenanlage zugehörige Versorgungseinheit weniger als 10 m³ Brutto-Rauminhalt aufweist, ist auch die für zugehörige Versorgungseinheiten maßgebende gesetzliche Voraussetzung für die Verfahrensfreiheit der bestehenden Antennenanlagen und der geplanten Antennenanlage erfüllt. Dies hat auch das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungsgründen zu dem Urteil vom 20. Dezember 2005 festgestellt, wobei es überdies ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts allein abzustellen ist auf das (Brutto-) Volumen der die Versorgungseinheit bildenden Teile, nicht jedoch auf das Gesamtvolumen des Raumes, in dem sie untergebracht sind. Nach Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO besteht auch Verfahrensfreiheit für die im Zuge der angezeigten Umbaumaßnahmen jetzt vorgesehenen baulichen Änderungen und Nutzungsänderung der bestehenden Antennenanlagen.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung im Petitionsverfahren auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass durch die auf dem Gebäude K.-Weg 31 bereits errichteten verfahrensfreien Antennenanlagen, die jetzt teilweise zum verfahrensfreien Umbau vorgesehen sind, durch die geplante neue verfahrensfreie Antennenanlage und durch die Änderungen an den bestehenden Antennenanlagen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Insbesondere gelten die vom Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 20. Dezember 2005 angestellten rechtlichen Wertungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und zur Wirkung der errichteten Antennenanlagen auch für die Beurteilung der jetzt vorgesehenen verfahrensfreien Maßnahmen.

Die Behauptung des Petenten, sein erworbenes Haus erfahre durch die künftig drei Antennenmasten auf dem benachbarten Gebäude eine weitere Wertminderung, ist nicht belegt. Die monetäre Bewertung von Immobilien hängt von einer Vielzahl von Wert beeinflussenden Faktoren ab. Die Behauptung einer Wertminderung von Immobilien aufgrund möglicher gesundheitlicher Gefährdungen durch Mobilfunktechnologien stellt eine subjektive Einschätzung und Prognose dar, die auch im vorliegenden Fall nicht auf gesundheitswissenschaftliche Fakten gestützt werden kann. Ebenso wie bei anderen Vorhaben, z. B. immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, könnten befürchtete Wertminderungen für staatliche Zulassungsverfahren nur insofern relevant sein, als mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ein Kausalzusammenhang zwischen nicht rechtskonformen Immissionen und den behaupteten Effekten besteht. Ein solcher Zusammenhang kann hier nicht dargetan werden. Etwaige Wertminderungen von Immobilien in der Nachbarschaft von Mobilfunkanlagen sind allenfalls zivilrechtlich zu verfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

21. Petition 13/6192 betr. Fernseh- und Rundfunkwesen

Die Petentin beschwert sich über die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und das Verhalten verschiedener Gebührenbeauftragter.

Sie betreibt ein Frauen-Fitness-Studio in O. Sie trägt vor, dass im August 2004 ein sehr aggressiv auftretender GEZ-Beauftragter gegen ihren erklärten Willen in den Trainingsbereich ihres Fitness-Studios eingedrungen sei und ihr unterstellt habe, in den Geschäftsräumen Radio- und Fernsehgeräte bereitzuhalten, die nicht angemeldet seien. Die tatsächlich vorhandenen

Geräte seien jedoch ordnungsgemäß angemeldet gewesen. Der Gebührenbeauftragte habe einfach irgendwelche Geräte erfunden und auf Jahre zurückgerechnet. Auch in einem weiteren Termin, dem sie zur Klärung der Angelegenheit zugestimmt hätte, seien weiterhin Unterstellungen von Seiten der GEZ-Beauftragten gemacht worden, die absolut haltlos seien. Die Gebührenbeauftragten hätten sie verleumdet und beschimpft sowie mit der Aussage eingeschüchtert, dass sie mit massiven negativen Folgen zu rechnen hätte, wenn sie nicht auf die Vorgaben des SWR eingehe. Die Gebührenbeauftragten hätten weiter behauptet, dass eine Anmeldung der Geräte nicht widerrufen werden könne.

Die Petentin macht geltend, dass sie selbst keine Anmeldung vorgenommen habe. Die Gebührenbeauftragten hätten rechtswidrig eine Zwangsanmeldung nicht vorhandener Geräte vorgenommen. Ein Beweis für das Nichtvorhandensein dieser Geräte sei ihr daher nicht möglich.

Die beiden GEZ-Beauftragten hätten sich bei ihrem ersten Besuch am 3. August 2004 gegenüber der Petentin ordnungsgemäß vorgestellt und um Auskunft über die in ihrem Fitness-Studio vorhandenen Rundfunkgeräte gebeten. Zu einem Gespräch sei die Petentin jedoch leider nicht bereit gewesen. Sie habe nur erklärt, dass alles angemeldet sei. Den Zutritt zu ihrem Studio habe sie verweigert. Einer der beiden anwesenden GEZ-Beauftragten hätte aber zumindest ein Video-Gerät im Geräteraum gesehen. Am „Tag der offenen Tür“ im September 2004 sei dieses Gerät noch immer vorhanden gewesen. Des Weiteren habe der Beauftragte an diesem Tag bei laufendem Programm von „Radio Regenbogen“ fünf Deckenlautsprecher (je einer im Gang, Solarium, Umkleidekabine, Sauna, WC) feststellen können. Darüber hinaus habe er je ein Radio im großen und kleinen Gymnastikraum gesehen.

Die fünf Lautsprecher seien wie Radios einzeln gebührenpflichtig, ebenso das Videogerät (wie ein Fernsehgerät). Die Petentin habe dagegen lediglich ein Hörfunkgerät (an der Theke) und ein Fernsehgerät angemeldet. Nachdem sie auf eine schriftliche Anfrage unvollständige Angaben gemacht habe, habe der Beauftragte am 22. September 2004 erneut versucht, die Gebührenpflicht der noch nicht angemeldeten Geräte zu besprechen, was die Petentin jedoch unter Beschimpfung und Drohung mit einer Anzeige verweigert habe. Auf die schriftliche Bitte des SWR, die Angelegenheit mit dem zuständigen Gebietsbeauftragten zu klären, seien diesem die Räumlichkeiten im März 2005 gezeigt worden. Es habe sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorhandenen Rundfunkempfangsgeräte zwischenzeitlich durch andere nicht gebührenpflichtige Geräte ersetzt worden seien, was die Abmeldung aller Geräte zum 31. März 2005 zur Folge gehabt habe. Zudem sei die Stornierung der Anmeldung der beiden in den Gymnastikräumen festgestellten Geräte vorgenommen worden. Die Gebühren für die fünf Lautsprecher und den Videorecorder seien im Rahmen der Verjährungsfrist ab Januar 2000 mit einem Gebührenbescheid festgesetzt worden.

Auf ihren Widerspruch hin habe der SWR die Petentin gebeten, die konkreten Bereithaltezeiträume der Geräte mitzuteilen und nachzuweisen, unter anderem auch durch eine eidesstattliche Versicherung. Dies habe die Petentin jedoch mit der Begründung abgelehnt, der SWR sei beweispflichtig. Zur Zahlung der bis zur Abmeldung geltend gemachten Gebühren sei die Petentin nach wie vor nicht bereit gewesen. Der Widerspruch der Petentin sei deshalb mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2006 zurückgewiesen worden. Gegen diesen hat die Petentin Klage erhoben.

Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht nicht durch Anmeldung, sondern durch das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag anzeigepflichtig. Die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. die GEZ kann vom Rundfunkteilnehmer oder von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten und dies nicht umfassend nach § 3 Abs. 1 und 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag angezeigt haben, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen (§ 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Vorliegend macht die Petentin geltend, dass die Gebührenbeauftragten des SWR bzw. der GEZ gebührenpflichtige Geräte ohne tatsächliche Anhaltspunkte schlicht erfunden hätten, während der SWR darlegt, die Gebührenbeauftragten hätten das Vorhandensein an einem „Tag der offenen Tür“ tatsächlich festgestellt.

Entgegen der Auffassung der Petentin ist mithin die Aufforderung des SWR, ihre Angaben z. B. durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachzuweisen, nicht zu beanstanden. Andererseits ist aber aus dem Umstand, dass die Petentin die Abgabe einer solchen Erklärung verweigert hat, nicht im Umkehrschluss zu folgern, dass die vom SWR seiner Gebührenforderung zugrunde gelegenen Geräte tatsächlich von der Petentin zum Empfang bereit gehalten wurden.

Staatliche Aufsicht über Rundfunkanstalten kann sich ausschließlich als Rechtsaufsicht und somit nur auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen richten. Dementsprechend sieht § 37 des SWR-Staatsvertrages vor, dass die Landesregierungen der Staatsvertragsländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Rechtsaufsicht über den SWR im zweijährigen Wechsel wahrnehmen. Ein im Rahmen dieser (lediglich subsidiär geltenden) Rechtsaufsicht zu beanstandender Rechtsverstoß des SWR ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht feststellbar. Die zwischen Petentin und SWR strittige Sachverhaltsfrage ist dagegen nicht aufklärbar.

Die Rechtsordnung stellt im Rahmen der Rechtsaufsicht – anders als den Gerichten – keine Mittel zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung. Für die verbindliche Klärung der strittigen Tatsachen ist für die Petentin vorliegend jedoch der Rechtsweg zum Ver-

waltungsgericht eröffnet. Diesen Schritt hat die Petentin eingeschlagen. Der Rechtsstreit ist vor dem Verwaltungsgericht F. anhängig.

Zu betonen ist, dass eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Petentin ausdrücklich nicht vorgenommen wird. Diese Frage muss das angerufene Verwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung beurteilen.

Bezüglich des von der Petentin erwähnten Wartezimmer-TV wird lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung nur für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen sind. Im Anschluss an diesen Zeitraum von drei Monaten ist der nutzende Mieter rundfunkgebührenpflichtig.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der SWR der Petentin ein Vergleichsangebot unterbreitet, das auf einen nahezu vollständigen Verzicht der geltend gemachten Rundfunkgebühren hinausgelaufen wäre. Dieser Vergleichsvorschlag des SWR wurde von der Petentin abgelehnt, sodass die Angelegenheit nach wie vor rechtshängig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

22. Petition 14/912 betr. Beschwerde über Richter (Dienstaufsicht)

Der Petent wendet sich gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts S., durch das er zur Zahlung von nachehelichem Ehegattenunterhalt verurteilt wurde. Ferner beschwert sich der Petent über das Auftreten des Gerichts.

Der Petent wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts S. vom 24. August 2006 zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt verurteilt, nachdem die Klage seiner geschiedenen Ehefrau vom Amtsgericht T. zuvor abgewiesen worden war. Das Amtsgericht T. hatte die Abweisung der Klage gegen den Petenten damit begründet, dass der nacheheliche Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau verwirkt sei. Das Oberlandesgericht hat demgegenüber festgestellt, dass keine Verwirkungsgründe vorlagen und den Petenten dementsprechend zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt verurteilt.

Hinsichtlich des Urteils des Oberlandesgerichts S. ist dem Justizministerium aufgrund der durch das Grundgesetz und durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung versagt.

Was den Vorwurf des Petenten betrifft, das Gericht sei selbstherrlich aufgetreten und voreingenommen

gewesen, habe seine Argumente und die Fakten ignoriert und ihn schließlich zu einem widerruflichen Vergleich gedrängt, so entbehrt dieser Vorwurf jeder Grundlage. Das Gericht hat die Parteien, auch den Petenten, ausführlich angehört und nach Beratung diesen in sachlicher Form seine vorläufige Auffassung mitgeteilt. An dieser Erörterung war auch die seitens des Petenten bezichtigte Richterin aktiv und engagiert beteiligt. Für die Vorwürfe des Petenten gibt es allerdings keine Anhaltspunkte. Weder enthält das Protokoll diesbezüglich irgendwelche Hinweise, noch hat der Petent, der anwaltlich vertreten war, in der mündlichen Verhandlung einen Antrag auf Ablehnung der betreffenden Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Vielmehr wurde am Ende der mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen, der (nur) für den Petenten widerruflich war. Zutreffend ist insoweit lediglich, dass der Petent den Vergleich widerrufen hat. Der Petent mag sich subjektiv zu dem Vergleich gedrängt gesehen haben, nachdem das Gericht seine vorläufige Rechtsauffassung mitgeteilt hatte. Tatsächlich ist dieser Vorwurf jedoch nicht zutreffend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Wetzel

23. Petition 14/844 betr. Durchsetzung der Schulpflicht

Der Petent wendet sich gegen eine zwangsweise Schulzuführung von Kindern der Familie R. aus B., die ihre drei Kinder aus religiöser Überzeugung vom Besuch der zuständigen Grundschule abhielten. Er bringt nicht vor, im Auftrag der Familie R. tätig zu werden.

Bei den zwangsweise zugeführten Kindern handelt es sich um drei Grundschul Kinder der Familie R. Die Kinder sind in der 1., 3. und 4. Grundschulklasse. Die beiden Älteren gingen bis zu den Sommerferien regelmäßig zur Schule und waren nach dem Bericht des Schulleiters gut in die Klasse integriert. Die Eltern, die sich vorher nie bei der Schule in irgendeiner Form beklagt hatten, meldeten ihre Kinder am 15. September 2006 von der Grundschule ab. Sie verweigern nunmehr die Erfüllung der Schulpflicht aus religiösen Gründen und wollen ihre Kinder nach Lehrbriefen der sog. „Philadelphia-School“ unterrichten. Sie bezeichnen sich als strenggläubige Pietisten innerhalb der evangelischen Kirche.

Mit Schreiben vom 21. September 2006 wies der Schulleiter die Eltern darauf hin, dass es sich bei der Philadelphia-School nicht um eine anerkannte Ersatzschule handle und die Schulpflicht hierdurch nicht erfüllt werden könne. Die Eltern wurden auf die Bestimmungen des Schulgesetzes und die Möglichkeit der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen im Falle der

Zu widerhandlung hingewiesen. Die Eltern wurden weiter von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von der Schulpflicht zum Zwecke der Unterrichtung durch die Philadelphia-School aus Rechtsgründen nicht in Betracht komme. Durch die untere Verwaltungsbehörde (Kreisordnungsamt im Landratsamt E.) wurde zunächst ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht nach §§ 85, 92 SchG eingeleitet, das noch anhängig ist. In Absprache mit dem Kreisordnungsamt ordnete der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde die polizeiliche zwangsweise Zuführung der Kinder an, nachdem die Eltern an ihrer Haltung festhielten, und bat mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 das Polizeirevier K. um Vollzugshilfe.

Die Polizeidirektion E. hat dem Innenministerium gegenüber berichtet, dass die drei Kinder der Familie R. am Freitag, dem 20. Oktober 2006 um 7.30 Uhr von Angehörigen des Polizeireviers K. an ihrem Wohnsitz abgeholt und dem Schulleiter der Grund- und Hauptschule B. übergeben wurden.

Die Eltern hätten zunächst versucht, durch das Nichtöffnen der Wohnungstüre die Schulzuführung zu verhindern. Die Kinder wurden in der Klasse freundlich aufgenommen. In der Pause wurden die Kinder von ihrer Mutter wieder der Schule entzogen. Eine erneut angeordnete zwangsweise Zuführung der Kinder am 23. Oktober 2006 sei vom Polizeivollzugsdienst zur Vermeidung einer Eskalation abgebrochen worden. Mehrere Bekannte und Angehörige der Familie R. hätten sich vor dem Haus mit der Absicht versammelt gehabt, die Maßnahme zu stören bzw. zu verhindern.

Schulverweigerung aus religiösen Gründen ist ein in allen Bundesländern existierendes Problem, auch in Baden-Württemberg gibt es einige derartige Fälle. Die Rechtslage zur Schulverweigerung aus religiöser Motivation und zum Home-Schooling ist eindeutig: In einem Fall der Schulpflichtverweigerung aus religiösen Gründen aus dem Regierungsbezirk Freiburg hatte der VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 18. Juni 2002, 9 S 2441/01) rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei der Philadelphia-School um keine genehmigungsfähige Ersatzschule handle und die Schulpflicht damit nicht erfüllt werden könne. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003, 1 BvR 436/03). Die daraufhin erhobene Beschwerde hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (in Sachen Individualbeschwerde Nr. 35504/03) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da die baden-württembergische Regelung nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK verstoße. Damit ist auch die letzte rechtliche Instanz für die betreffenden Schulverweigerer erfolglos abgeschlossen.

Aufgrund der Rechtslage besteht nach § 86 SchG jederzeit die Möglichkeit, bei Schulpflichtverletzungen die Schüler und Schülerinnen zwangsweise der Schule zuzuführen.

In der Verwaltungsvorschrift „Durchsetzung der Schulpflicht“ wird die Möglichkeit der zwangsweisen Zu-

führung zur Schule allerdings eingeschränkt: Sie soll von der Polizeibehörde in der Regel erst nach der Durchführung des Bußgeldverfahrens angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Ortspolizeibehörde (§ 61 Abs. 1 Nr. 4 PolG), die insoweit weisungsgebunden ist (§ 65 PolG). Ortspolizeibehörden sind die Gemeinden, wobei es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung handelt (§ 62 Abs. 4 PolG). Auf diese Verwaltungsvorschrift wurde der Bürgermeister von B. telefonisch vom Kultusministerium hingewiesen.

Der Bürgermeister von B. als zuständige Ortspolizeibehörde hat sich nach Beratung mit dem Kreisordnungsamt dennoch entschieden, die zwangsweise Zuführung der Grundschul Kinder anzuordnen, da er den gesetzwidrigen Zustand in Anbetracht der zu erwartenden Dauer des Bußgeldverfahrens nicht hinnehmen wollte.

Tatsächlich stellt sich als Problem dar, dass sich religiös motivierte Schulverweigerer durch staatliche Zwangsmaßnahmen wenig beeinflussen lassen und an ihrer Verweigerungshaltung festhalten. Im Einzelfall führen die zuständigen Schulaufsichtsbehörden mit den betreffenden Familien ausführliche Gespräche und suchen nach Lösungen wie z. B. Besuch einer Ersatzschule in freier Trägerschaft.

So ist auch das Amt für Schule und Bildung im Landratsamt E. mit den Erziehungsberechtigten im Gespräch, ohne dass bisher eine dauerhafte Lösung gefunden werden konnte. Falls die Eltern ihre Kinder weiterhin vom Schulbesuch fernhalten, wird die Durchführung eines erneuten Bußgeldverfahrens beantragt werden.

Eine zwangsweise Schulzuführung von Grundschulkindern ist zwar rechtlich zulässig, die pädagogische Wirkung jedoch im Einzelfall sorgfältig abzuwägen. Deshalb sollten nach Auffassung des Berichterstatters andere wirkungsvolle Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zeller

24. Petition 14/868 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren, Nachforderungen

Der Petent wendet sich gegen eine Rundfunkgebührenforderung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für den Zeitraum Mai 2005 bis Dezember 2005.

Er macht geltend, dass er bis Mai 2005 drei Jahre lang von der Rundfunkgebührenpflicht befreit gewesen sei. Im Juli 2005 sei einer Sachbearbeiterin des Sozialamtes W. aufgefallen, dass seine Rundfunkgebührenbefreiung im Mai 2005 ausgelaufen sei. Er habe daraufhin im Juli und im Oktober 2005 Anträge

auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei der GEZ gestellt. Die GEZ behauptete jedoch, dass ihr diese Anträge nicht vorlägen.

Nach den Angaben des SWR stellt sich der Sachverhalt anders dar, als vom Petenten geschildert:

Der Petent war gemäß Bescheid vom 28. März 2002 für die Zeit vom April 2002 bis März 2005 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Mit Datum 2. März 2005 hat er einen Folgeantrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der baden-württembergischen Befreiungsverordnung gestellt. Da sich zum 1. April 2005 die Rechtsgrundlagen für das Befreiungsverfahren änderten, hat die Stadt W. die Befreiung lediglich für den Monat April 2005 beschieden. Der Eingang eines Antrages auf Befreiung vom Juli bzw. Oktober 2005 konnte bei der GEZ nicht festgestellt werden. Es liegt jedoch eine formlose Antragstellung mit Datum vom 18. Januar 2006 bei der GEZ vor. Dementsprechend wurde eine Befreiung ab 1. Februar 2006 ausgesprochen. Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für die Zeit Mai 2005 bis Januar 2006 hat die GEZ dagegen abgelehnt.

Das Vorgehen der GEZ ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen wird gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag nur auf Antrag gewährt. Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Eine rückwirkende Befreiung sieht der Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich nicht vor.

Soweit sich der Petent auf seine Befreiungsanträge vom Juli bzw. Oktober 2005 beruft, obliegt es ihm, den tatsächlichen Zugang bei der GEZ nachzuweisen. Diese konnte einen Eingang nicht feststellen. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung kommt aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht in Betracht.

Schließlich kann es auch nicht zutreffen, dass der Petent, wie von ihm dargestellt, nur durch Zufall auf die auslaufende Rundfunkgebührenbefreiung Anfang 2005 aufmerksam geworden ist. Wie sein Befreiungsantrag vom 2. März 2005 dokumentiert, war ihm das Auslaufen der Rundfunkgebührenbefreiung Ende März 2005 durchaus bewusst.

Somit besteht für den Petenten für den Zeitraum Mai 2005 bis Januar 2006 Gebührenpflicht. Aufgrund der finanziellen Lage wurde der Petent bereits gebeten, der von der GEZ vorgeschlagenen Ratenzahlungsvereinbarung zuzustimmen oder der Abteilung Rundfunkgebühren des Südwestrundfunks seine Zahlungsunfähigkeit z. B. von einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle bestätigen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ratenzahlungsvereinbarungen wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25. Petition 14/897 betr. Strafsache (Gnadengesuch)

Der Petent, ein 44 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger, begehrt den gnadenweisen Erlass einer gegen ihn verhängten Geldstrafe sowie der in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten und Gebühren.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts F. vom 8. Februar 2006, rechtskräftig seit dem 8. März 2006, wurde der Petent wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je 30 € verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen bezeichnete der Petent am 23. November 2005 anlässlich eines Telefonats mit einer Mitarbeiterin der AOK F. deren Vorgesetzten als „Schwein“.

Der Petent legte gegen den Strafbefehl erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch ein, weshalb er in der Folge dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Einspruchsfrist beantragte. Dieser Antrag, der im Wesentlichen damit begründet wurde, dass der Petent in der Zeit vom 20. Februar bis 10. März 2006 arbeitsunfähig krank und daher an einer rechtzeitigen Einspruchseinlegung gehindert gewesen sei, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts F. vom 4. Juli 2006 zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Petent habe nachweislich einen Tag nach Zustellung des Strafbefehls Kenntnis von diesem erhalten und ein Einspruchsschreiben verfasst. Auch unter Berücksichtigung seiner damaligen Arbeitsunfähigkeit sei es ihm daher möglich gewesen, fristgerecht Einspruch einzulegen, zumal der dann am 9. März 2006 per Faxschreiben erhobene Einspruch zu einem Zeitpunkt eingelegt wurde, in dem der Petent ebenfalls noch arbeitsunfähig gewesen sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch Beschluss des Landgerichts R. vom 25. Juli 2006 zurückgewiesen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 10. November 2006 verworfen.

Die Staatsanwaltschaft R. forderte den Petenten mit Schreiben vom 5. Dezember 2006 auf, die Geldstrafe in Höhe von 300 € sowie die angefallenen Gerichtskosten und -gebühren in Höhe von 168,72 € innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bezahlen. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass die Geldstrafe gegebenenfalls als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 teilte der Petent mit, dass er die Geldstrafe nicht zahlen werde, da er die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe. Mit weiterem Schreiben vom 12. Januar 2007 erläuterte er erneut – wie bereits in den vorangegangenen gerichtlichen Beschwerdeverfahren –, dass er wegen seiner damaligen Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig Einspruch gegen den in Rede stehenden Strafbefehl zu erheben.

Zur Begründung der vorliegenden Petition führt der Petent im Wesentlichen aus, er habe die ihm im Strafbefehl des Amtsgerichts F vom 8. Februar 2006 zur Last gelegte Tat nicht begangen und sei zu Unrecht verurteilt worden.

Das Justizministerium ist in Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in R. und dem Amtsgericht F. der Auffassung, dass die vorgebrachten Gründe einen gnadenweisen Erlass der Geldstrafe nicht rechtfertigen können. Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Das Gnadenverfahren dient vor allem der Berücksichtigung von Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt werden konnten und aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Soweit der Petent vorträgt, er sei zu Unrecht verurteilt worden, ist zunächst zu bemerken, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung grundsätzlich nicht im Gnadenverfahren zu berücksichtigen sind, sondern im Rahmen der von der Strafprozessordnung hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend gemacht werden können. Dem Petenten bleibt es unbenommen, entsprechende rechtliche Schritte zu unternehmen. Im Übrigen ist es dem Justizministerium auch aufgrund der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, zu den genannten gerichtlichen Entscheidungen, die zu einer Zurückweisung des Antrags des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führten, Stellung zu nehmen.

Anderweitige Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Sollte es dem Petenten aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, die Geldstrafe sowie die Gerichtskosten und -gebühren durch eine einmalige Zahlung zu begleichen, steht ihm die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Gewährung von Ratenzahlung unter Beifügung von Nachweisen über seine aktuelle finanzielle Situation zu stellen, über den dann die Staatsanwaltschaft R. als zuständige Strafvollstreckungsbehörde entscheiden wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

18.04.2007

Der Vorsitzende:

Döpfer